

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind — mit Wirkung vom 1. Juli 1998** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2763/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2764/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2765/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999** 8
- Verordnung (EG) Nr. 2766/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2767/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig** 13
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2768/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 über die Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Olivenöl** 14

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Entscheidung Nr. 2769/98/EGKS der Kommission vom 21. Dezember 1998 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahl-erzeugnissen in die Gemeinschaft (166. Ausnahmeentscheidung)	20
★ Verordnung (EG) Nr. 2770/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	25
★ Verordnung (EG) Nr. 2771/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1999)	29
★ Verordnung (EG) Nr. 2772/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Erstellung der vorläufigen Bilanz und zur Festsetzung der Beihilfe für 1999 zur Versorgung Guayanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden	35
Verordnung (EG) Nr. 2773/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	38
Verordnung (EG) Nr. 2774/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	40
Verordnung (EG) Nr. 2775/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	42
Verordnung (EG) Nr. 2776/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	44
Verordnung (EG) Nr. 2777/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle.....	47
★ Richtlinie 98/92/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors.....	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/728/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor	51
---	----

98/729/EG:

★ Beschluß des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina	54
---	----



Kommission

98/730/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1998 über die Anträge von Rubycon UK auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf Einfuhren von bestimmten Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan erhoben wurden** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3542*)..... 57

98/731/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 11. Dezember 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4033*) 60

98/732/Euratom:

- * **Beschluß der Kommission vom 15. Dezember 1998 über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada** (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4244*) 64

Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Atomgemeinschaft über Zusammenarbeit bei der Kernforschung 65

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1620/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1998 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien, der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten und der Regelung gemäß dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden (ABl. L 209 vom 25. 7. 1998) 72

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2689/98 der Kommission vom 11. Dezember 1998 zur Festsetzung der für das erste Halbjahr 1999 für bestimmte Milcherzeugnisse verfügbaren Menge im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten (ABl. L 337 vom 12. 12. 1998)..... 72

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 2762/98 DES RATES

vom 17. Dezember 1998

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind — mit Wirkung vom 1. Juli 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2594/98 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI des Statuts sowie Artikel 20 Unterabsatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission erscheint es angezeigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1998 anzugleichen.

Nach Maßgabe von Anhang XI zum Statut werden im Zuge der jährlichen Angleichung für das Haushaltsjahr 1999 vor dem 31. Dezember 1999 und rückwirkend zum 1. Juli 1999 die Berichtigungskoeffizienten neu festgesetzt.

Die neuen Berichtigungskoeffizienten können dazu führen, daß Dienst- und Versorgungsbezüge für einen Teil des Jahres 1999, die nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt wurden, (nach oben oder unten) angepaßt werden müssen.

Es ist dafür zu sorgen, daß für den betreffenden Zeitraum zwischen dem Beginn der Anwendung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 1999 die im Fall einer Anhebung der Berichtigungskoeffizienten geschuldeten Beträge im Wege einer Nachzahlung überwiesen oder die im Fall einer Senkung der Koeffizienten zuviel gezahlten Beträge zurückgefordert werden.

Im letzteren Fall ist eine zeitliche Staffelung der Wiedereinzahlung der zuviel gezahlten Beträge über einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 1999 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998:

- a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 3. 12. 1998, S. 1.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	442 120	465 606	489 092	512 578	536 064	559 550		
A 2	392 345	414 756	437 167	459 578	481 989	504 400		
A 3 / LA 3	324 933	344 536	364 139	383 742	403 345	422 948	442 551	462 154
A 4 / LA 4	272 978	288 279	303 580	318 881	334 182	349 483	364 784	380 085
A 5 / LA 5	225 057	238 390	251 723	265 056	278 389	291 722	305 055	318 388
A 6 / LA 6	194 491	205 103	215 715	226 327	236 939	247 551	258 163	268 775
A 7 / LA 7	167 418	175 748	184 078	192 408	200 738	209 068		
A 8 / LA 8	148 066	154 037						
B 1	194 491	205 103	215 715	226 327	236 939	247 551	258 163	268 775
B 2	168 512	176 412	184 312	192 212	200 112	208 012	215 912	223 812
B 3	141 346	147 915	154 484	161 053	167 622	174 191	180 760	187 329
B 4	122 252	127 949	133 646	139 343	145 040	150 737	156 434	162 131
B 5	109 277	113 887	118 497	123 107				
C 1	124 692	129 720	134 748	139 776	144 804	149 832	154 860	159 888
C 2	108 456	113 064	117 672	122 280	126 888	131 496	136 104	140 712
C 3	101 169	105 117	109 065	113 013	116 961	120 909	124 857	128 805
C 4	91 414	95 117	98 820	102 523	106 226	109 929	113 632	117 335
C 5	84 289	87 743	91 197	94 651				
D 1	95 259	99 424	103 589	107 754	111 919	116 084	120 249	124 414
D 2	86 858	90 557	94 256	97 955	101 654	105 353	109 052	112 751
D 3	80 842	84 302	87 762	91 222	94 682	98 142	101 602	105 062
D 4	76 223	79 349	82 475	85 601				

- b) — wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 6 566 BEF durch den Betrag von 6 691 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 8 456 BEF durch den Betrag von 8 617 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 69 Satz 2 des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 15 107 BEF durch den Betrag von 15 394 BEF ersetzt;
- wird in Artikel 3 Unterabsatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 557 BEF durch den Betrag von 7 701 BEF ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	207 576	233 288	259 000	284 712
	II	150 655	165 335	180 015	194 695
	III	126 602	132 242	137 882	143 522
B	IV	121 618	133 524	145 430	157 336
	V	95 529	101 826	108 123	114 420
C	VI	90 855	96 204	101 553	106 902
	VII	81 318	84 085	86 852	89 619
D	VIII	73 499	77 828	82 157	86 486
	IX	70 782	71 768	72 754	73 740

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage:

- 4 016 BEF monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und C 5,
- 6 157 BEF monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 1, C 2 und C 3.

Artikel 4

Die zum 1. Juli 1998 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wird das in Artikel 63 Unterabsatz 2 des Statuts genannte Datum „1. Juli 1997“ durch das Datum „1. Juli 1998“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Mit Wirkung vom 16. Mai 1998 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem/einer der nachstehend aufgeführten Länder bzw. Städte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Vereinigtes Königreich : 153,6.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem/einer der nachstehend aufgeführten Länder oder Städte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	100,0
Dänemark	129,3
Deutschland	108,2
ausgenommen: Bonn	102,2
Karlsruhe	98,8
München	109,0
Griechenland	84,3
Spanien	91,0
Frankreich	120,0
Irland	104,2
Italien	100,8
ausgenommen: Varese	94,7
Luxemburg	100,0
Niederlande	111,5
Österreich	111,2
Portugal	84,9
Finnland	116,6
Schweden	119,7
Vereinigtes Königreich	157,5
ausgenommen: Culham	123,4.

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88⁽¹⁾ finden weiterhin Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

(4) Gemäß Anhang XI zum Statut kann der Rat erforderlichenfalls bis zum 31. Dezember 1999 eine Verordnung zur Änderung dieser Berichtigungskoeffizienten und ihrer Neufestsetzung zum 1. Juli 1999 erlassen. Die Organe nehmen rückwirkend für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Anwendung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Angleichungsbeschlusses 1999 eine entsprechende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach oben oder unten vor.

Bringt diese nachträgliche Anpassung eine Wiedereinziehung zuviel gezahlter Beträge mit sich, so kann deren Rückforderung zeitlich gestaffelt erfolgen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses für 1999.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt:

	Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	BEF pro Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	2 610	1 230	1 792	1 030
A 4 bis A 8; LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	2 533	1 147	1 719	897
Sonstige Besoldungsgruppen	2 298	1 070	1 479	740

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 11 640, 17 569, 19 210 und 26 189 BEF festgesetzt.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68⁽²⁾ vorgesehenen Beträge der Koeffizient 4,165412 angewandt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1. Verordnung ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2763/98 DES RATES

vom 17. Dezember 1998

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1999

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für Thunfisch (der Gattung *Thunnus*), echten Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 9 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sowie Artikel 17 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollte dieser Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1999 angehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfisch (der Gattung *Thunnus*), echten Bonito (*Euthynnus (Katsuwonus) pelamis*) und andere Arten der Gattung *Euthynnus*, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, und die Handelsklasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt:

Art	Handelseigenschaft	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in Euro/Tonne)
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	Ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	1 246

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (ABl. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2764/98 DES RATES**vom 17. Dezember 1998****zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für jedes in Anhang II jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten

diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 1999 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse und die Handelsklassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (AbI. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

ANHANG

(in EURO/Tonne)

Erzeugnisgruppen	Handelseigenschaften	Orientierungspreise
1. Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 572
2. Kalmare der Art <i>Loligo patagonica</i>	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 089
3. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
4. <i>Illex argentinus</i>	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	888
5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 987
6. Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 027
7. Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 957
8. Seehecht, ganz (<i>Merluccius</i> -Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 290
9. Filets von Seehecht (<i>Merluccius</i> spp.)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 561
10. — Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 038
— andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	7 985

VERORDNUNG (EG) Nr. 2765/98 DES RATES**vom 17. Dezember 1998****zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1999**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird für jedes der in Anhang I Abschnitte A, D und E jener Verordnung aufgeführten Erzeugnisse oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten

diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 1999 je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse und die Handelsklassen, auf die sich diese Preise beziehen, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1998.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 (AbI. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15).

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (*)			Orientierungspreis (in Euro/Tonne)
	Frische- klasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Extra, A	1	ganz	270
2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Extra	3	ganz	531
3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	Extra, A	2	ganz ausgenommen, mit Kopf	} 1 047
4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	Extra, A	1	ganz ausgenommen, mit Kopf	} 806
5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)	A	2	ganz	1 143
6. Kabeljau der Art <i>Gadus Morhua</i>	A oder	2	ausgenommen, mit Kopf	} 1 506
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
7. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	A oder	2	ausgenommen, mit Kopf	} 770
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
8. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	A oder	2	ausgenommen, mit Kopf	} 1 026
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
9. Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	A oder	2	ausgenommen, mit Kopf	} 893
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	
10. Leng (<i>Molva</i> -Arten)	Extra, A	1, 2	ausgenommen, mit Kopf	1 150
11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Extra oder	1	ganz	} 294
	A	2	ganz	
12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	Extra oder	1	ganz	} 301
	A	2	ganz	
13. Sardelle (<i>Engraulis</i> -Arten)	Extra	2	ganz	1 191
14. Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	A oder	2	ausgenommen, mit Kopf	1. 1. 1999 — } 1 042 30. 4. 1999
	A	3	ausgenommen, mit Kopf	1. 5. 1999 — } 1 434 31. 12. 1999
15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	A	1	ausgenommen, mit Kopf	3 659
16. Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	Extra, A	1, 2	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 335
17. Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	Extra, A	1	ganz	1 800
18. Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	Extra, A	2, 3	ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 717
	Extra, A	2, 3	ohne Kopf	5 613

Art	Handelseigenschaften (*)			Orientierungspreis (in Euro/Tonne)
	Frische- klasse	Größe	Aufmachung	
19. Garnelen der Art Crangon crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	2 358
20. Taschenkrebse (Cancer pagurus)	—	1	ganz	1 749
21. Kaisergranat (Nephrops norvegicus)	E, A	1, 2	ganz	5 232
	E, A	2	nur als Schwanz	4 345
22. Scharbe (Limanda limanda)	Extra, A	1	ausgenommen, mit Kopf	932
23. Flunder (Platichthys flesus)	Extra, A	1	ausgenommen, mit Kopf	558
24. Weißer Thun (Thunnus alalunga)	Extra, A	1	ganz	2 145
		1	ausgenommen, mit Kopf	2 452
25. Tintenfische (Sepia officinalis und Rossia macrosoma)	Extra, A	1, 2	ganz	1 605
26. Seezungen (Solea-Arten)	Extra, A	2, 3	ausgenommen, mit Kopf	6 453
27. Tiefseegarnelen (Pandalus borealis)	A	1	nur in Wasser gekocht	6 387
	A	1	frisch oder gekühlt	1 673

(*) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2766/98 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1998****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	101,0
	204	106,5
	220	242,0
	624	242,1
	999	172,9
0707 00 05	052	80,8
	999	80,8
0709 90 70	052	90,9
	204	94,4
	999	92,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,1
	204	40,6
	999	39,8
0805 20 10	052	76,4
	204	64,9
	999	70,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	58,1
	464	294,2
	999	176,2
0805 30 10	052	59,2
	600	70,4
	999	64,8
	999	60,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,6
	060	16,5
	064	45,1
	400	64,2
	404	74,6
	728	85,7
	999	57,8
	999	57,8
0808 20 50	064	59,2
	400	88,0
	720	63,0
	999	70,1

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2767/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2633/98⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig festgelegt.

Damit sich das Jahresprogramm leichter anwenden läßt, sollte vorgesehen werden, daß die der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft je Maßnahme gesetzte Obergrenze innerhalb bestimmter Prozentsätze abweichen darf, ohne jedoch den Gesamtbetrag des Programms zu überschreiten. Sollte von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht werden, darf sich die finanzielle Beteiligung der

Gemeinschaft auf höchstens 50 % der vom Mitgliedstaat tatsächlich getragenen Ausgaben belaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird folgender Artikel 4a in die Verordnung (EG) Nr. 2300/97 eingefügt:

„Artikel 4a

Die einer Maßnahme gesetzte Ober- und Untergrenze kann um höchstens 10 % erhöht bzw. gesenkt werden, ohne den für das Jahresprogramm vorgesehenen Gesamtbetrag zu überschreiten und ohne daß sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 auf mehr als 50 % der vom Mitgliedstaat getragenen Ausgaben beläuft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21. 11. 1997, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 9. 12. 1998, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2768/98 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1998
über die Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann im Fall einer schwerwiegenden Marktstörung in bestimmten Regionen der Gemeinschaft bis zum 31. Oktober 2001 eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Olivenöl angewandt werden. Diese Regelung muß sich auf Verträge stützen, die mit anerkannten Marktteilnehmern, die hinreichende Garantien bieten, geschlossen wurden, und unter den betreffenden Marktteilnehmern muß den Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates ⁽³⁾ Vorrang eingeräumt werden.

Es ist angezeigt, die Einzelheiten der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung von Olivenöl festzulegen, damit die Regelung im Bedarfsfall schnell zur Anwendung gelangen kann. Um die marktregulierende Wirkung der Regelung auf Erzeugerebene zu verstärken und die Anwendungskontrolle zu erleichtern, sollten die Beihilfen auf die Lagerhaltung von nichtabgefülltem nativem Olivenöl beschränkt werden.

Um der Marktlage möglichst genau Rechnung zu tragen, muß der Beihilfebetrag im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt werden, das nach bestimmten Kriterien für die Marktsektoren eröffnet wird, die die Beihilfe benötigen. Teilnehmer am Ausschreibungsverfahren sollten Marktteilnehmer sein, die solide Garantien bieten.

Es muß festgelegt werden, welche Angaben die Angebote enthalten müssen und unter welchen Bedingungen die Angebote einzureichen und zu prüfen sind. Um auf die Marktlage Einfluß nehmen zu können, sollten die Angebote unter Berücksichtigung der Lage des Sektors insbesondere eine langfristige Lagerhaltung und eine Mindestmenge betreffen. Das Angebot muß durch eine Sicherheit garantiert werden, die nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93 ⁽⁵⁾, geleistet wird und deren Höhe und Laufzeit in angemessenem Verhältnis zu den Risiken der Marktpreisschwän-

kung und der Zahl der den Beihilfeanspruch begründenden tatsächlichen Lagertage steht.

Es werden diejenigen Angebote berücksichtigt, die den Beihilfehöchstbetrag je Lagertag, der entsprechend den Marktbedingungen festzusetzen ist, nicht überschreiten. Die Repräsentativität der Angebote und die Einhaltung der in der Ausschreibung vorgegebenen Höchstmengen müssen jedoch für jede der festgelegten Kategorien oder Regionen gewährleistet sein.

Es empfiehlt sich, die wichtigsten Vertragsverpflichtungen festzulegen. Um Marktstörungen zu vermeiden, muß die Kommission die Möglichkeit haben, die Laufzeit des Vertrags insbesondere anhand der Erntevorausschätzungen für das Wirtschaftsjahr zu überprüfen, das auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgt.

Um eine angemessene Verwaltung der Beihilferegelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Bedingungen, unter denen ein Beihilfevorschuß gewährt werden kann, sowie die erforderlichen Kontrollvorschriften zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beihilfeansprüchen, bestimmte Kriterien für die Berechnung der Beihilfe und die Informationen festzulegen, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 314/88 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/89 ⁽⁷⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 94/98 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2367/98 ⁽⁹⁾, die die private Lagerhaltung bis zum 1. März 1998 regeln, müssen aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zuständigen Stellen der Erzeugermitgliedstaaten schließen nach den Bestimmungen dieser Verordnung Verträge zur privaten Lagerhaltung von nichtabgefülltem nativem Olivenöl.

(2) Zur Festsetzung der Beihilfen, die zur Ausführung der Verträge zur privaten Lagerhaltung von nichtabgefülltem nativem Olivenöl gewährt werden, kann die Kommission bis zum 31. Oktober 2001 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG befristete Ausschreibungen eröffnen. Im Rahmen einer befristeten Ausschreibung werden Teilausschreibungen vorgenommen.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 2. 6. 1997, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 31 vom 3. 2. 1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 367 vom 16. 12. 1989, S. 44.

⁽⁸⁾ ABl. L 9 vom 15. 1. 1998, S. 25.

⁽⁹⁾ ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 64.

Artikel 2

- (1) Eine befristete Ausschreibung kann eröffnet werden,
- wenn es in bestimmten Regionen der Gemeinschaft zu schwerwiegenden Marktstörungen kommt, die durch die private Lagerhaltung von nichtabgefülltem nativem Olivenöl gemildert oder behoben werden können,
 - und
 - wenn der festgestellte durchschnittliche Marktpreis mindestens zwei Wochen lang unter folgendem Niveau liegt:
 - 177,88 ECU/100 kg für natives Olivenöl extra und/oder
 - 170,99 ECU/100 kg für feines natives Olivenöl und/oder
 - 166,40 ECU/100 kg für gewöhnliches natives Olivenöl und/oder
 - 156,08 ECU/100 kg für Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 1 Grad, abzüglich 3,67 ECU/100 kg für jeden weiteren Säuregrad.

- (2) In der befristeten Ausschreibung wird eine Höchstmenge für die Gesamtausschreibung festgesetzt und können Höchstmengen festgesetzt werden für
- jede Qualität von nativem Olivenöl gemäß dem Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG;
 - jede Kategorie von Marktteilnehmern gemäß Artikel 3 Absatz 1;
 - jede Region bzw. jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

Die Eröffnung der befristeten Ausschreibung kann auf bestimmte Kategorien oder Regionen im Sinne von Unterabsatz 1 begrenzt werden, um insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Marktteilnehmern Vorrang zu verleihen.

Die befristete Ausschreibung kann nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EG vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer abgeschlossen werden.

Artikel 3

(1) Angebote für die Teilausschreibungen können von Marktteilnehmern eingereicht werden, die von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats entsprechend zugelassen wurden. Bei diesen Marktteilnehmern kann es sich um folgende Kategorien handeln:

- a) anerkannte Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 952/97 oder
- b) anerkannte Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen im Sinne des Artikels 20c der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder

- c) seit mindestens zwei Wirtschaftsjahren zugelassene Mühlenbetriebe im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates⁽¹⁾, deren technische Ausrüstungen das Auspressen von mindestens 2 Tonnen Olivenöl je achtstündigem Arbeitstag gewährleisten und die in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren insgesamt mindestens 500 Tonnen natives Olivenöl gewonnen haben, oder
- d) Abfüllbetriebe, die im Hoheitsgebiet ein und desselben Mitgliedstaats über eine Abfüllkapazität von mindestens 6 Tonnen Öl je achtstündigem Arbeitstag verfügen und die in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren insgesamt mindestens 500 Tonnen Olivenöl abgefüllt haben.

- (2) Um gemäß Absatz 1 zugelassen zu werden, verpflichten sich die Marktteilnehmer,
- die Behälter mit Olivenöl, das Gegenstand eines Lagervertrags ist, von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats verplomben zu lassen;
 - über ihre Ölvorräte und gegebenenfalls Olivenvorräte Buch zu führen;
 - sich allen im Rahmen dieser Beihilferegelung für private Lagerverträge vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Die Marktteilnehmer teilen unter Vorlage eines Grundrisses der Lageranlagen ihre Lagerkapazität mit und weisen nach, daß sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Marktteilnehmer, die die Bedingungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfüllen, werden zugelassen und erhalten innerhalb von zwei Monaten nach dem Monat, in dem der vollständige Antrag auf Zulassung eingereicht wurde, eine Zulassungsnummer.

Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 3 wird die Zulassung eines Marktteilnehmers abgelehnt bzw. unverzüglich entzogen, wenn er

- die Bedingungen für die Zulassung nicht erfüllt oder
- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder
- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 4

Für die Einreichung der Angebote für die Teilausschreibungen gelten folgende Fristen:

- für die Monate November, Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, September und Oktober: vom 4. bis 8. Tag und vom 18. bis 22. Tag jedes Monats bis jeweils 12 Uhr;

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

- für August: vom 18. bis 23. Tag des Monats bis 12 Uhr;
- für Dezember: vom 9. bis 14. Tag des Monats bis 12 Uhr.

Maßgeblich für die Einreichung der Angebote ist die Ortszeit in Belgien. Fällt der letzte Tag für die Einreichung der Angebote in einem Mitgliedstaat auf einen Feiertag, an dem die zuständige Empfangsstelle geschlossen ist, so läuft die Einreichungsfrist um 12 Uhr des letzten vorangegangenen Arbeitstages ab.

Artikel 5

(1) Unbeschadet des Artikels 11 beziehen sich die Angebote für eine Mindestmenge von 50 Tonnen auf den täglichen Beihilfebetrags für die private Lagerhaltung von nichtabgefülltem nativem Olivenöl einer der vier im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Qualitäten bei einer Lagerung während 365 Tagen in verplombten Behältern gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Zugelassene Marktteilnehmer beteiligen sich an der Teilausschreibung entweder durch ein bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbestätigung eingereichtes schriftliches Angebot oder durch Übermittlung des Angebots per Telefax an dieselbe Stelle.

Beteiligt sich ein Marktteilnehmer an einer Teilausschreibung für mehrere Ölqualitäten oder für Ölbehälter, die sich an verschiedenen Standorten befinden, so reicht er für jeden Einzelfall ein eigenes Angebot ein.

Ein Angebot gilt nur für eine einzige Teilausschreibung. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein eingereichtes Angebot weder zurückgezogen noch geändert werden.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) den Bezug auf diese Verordnung und auf die betreffende Teilausschreibung;
- b) Name und Anschrift des Bieters;
- c) die Kategorie des zugelassenen Marktteilnehmers im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 sowie die Zulassungsnummer;
- d) die betreffende Olivenölmenge und Ölqualität;
- e) die genaue Anschrift des Ortes, an dem sich die Ölbehälter befinden;
- f) den Beihilfebetrags je Tag privater Lagerhaltung und je Tonne Olivenöl, ausgedrückt in Ecu mit zwei Dezimalstellen;
- g) die Höhe der gemäß Artikel 6 zu leistenden Sicherheit, ausgedrückt in Landeswährung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Es muß, ebenso wie alle beigefügten Unterlagen, in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefaßt sein, in der die zuständige Stelle ansässig ist, bei der die Angebote eingehen;

- es muß nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingereicht werden und insbesondere alle in Absatz 3 genannten Angaben enthalten;
- es darf keine anderen als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen enthalten;
- es muß von einem zugelassenen Marktteilnehmer des Mitgliedstaats stammen, in dem es eingereicht wird, und Ölbehälter betreffen, die sich in diesem Mitgliedstaat befinden;
- es muß vor Ablauf der Einreichungsfrist um den Nachweis ergänzt werden, daß der Bieter die im Angebot angegebene Sicherheit geleistet hat.

Artikel 6

(1) Der Bieter leistet für jede unter das Angebot fallende Tonne Olivenöl eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU.

(2) Wird ein Angebot nicht berücksichtigt, so wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit nach Veröffentlichung des Beihilfehöchstbetrags für die betreffende Teilausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unverzüglich freigegeben.

(3) Für die Angebote, für die der Zuschlag erteilt wurde, wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit spätestens am ersten Tag der Vertragsausführung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 durch eine Sicherheit in Höhe von 200 ECU je betreffende Tonne Olivenöl ergänzt.

(4) Für die Freigabe der in den Absätzen 1 und 3 genannten Sicherheiten besteht die Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 in der im Angebot vorgesehenen sechsmonatigen Lagerhaltung unter den Bedingungen des nach dieser Verordnung geschlossenen Vertrags.

Wird die Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 11 auf weniger als sechs Monate gekürzt, so endet die in Unterabsatz 1 genannte Lagerzeit jedoch mit der Laufzeit des Vertrags.

Artikel 7

(1) Die Angebote werden unter Ausschluß der Öffentlichkeit von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats, geprüft. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 sind die für diese Prüfung zuständigen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Gültige Angebote werden der Kommission, nach der Höhe der Beträge geordnet, anonym und spätestens 48 Stunden nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote per Telefax übermittelt. Läuft die Frist an einem Freitag ab, so werden die Angebote spätestens am folgenden Montag um 12 Uhr übermittelt.

(3) Für jedes übermittelte Angebot sind gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben d) und f) die Olivenölmenge, die Olivenölqualität sowie der Beihilfebetrags anzugeben. Sind in der Ausschreibung für eine Kategorie von Marktteilnehmern oder eine Erzeugerregion Höchstmengen festgelegt, so müssen darüber hinaus für jedes Angebot die betreffenden Kategorien der Marktteilnehmer oder Regionen angegeben werden.

Artikel 8

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird auf der Grundlage der eingegangenen Angebote spätestens am neunten Arbeitstag nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Einreichung der Angebote für die einzelnen Teilausschreibungen ein Beihilfehöchstbetrag je Tag privater Lagerhaltung festgesetzt.

(2) Der Beihilfehöchstbetrag wird unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarktes sowie der Möglichkeit festgesetzt, inwieweit mit dieser Maßnahme wesentlich zur Marktregulierung beigetragen werden kann.

Darüber hinaus wird den Mengen, die bereits Gegenstand von privaten Lagerverträgen sind, sowie dem Umfang der eingereichten Angebote Rechnung getragen.

(3) Bei der Festsetzung des Höchstbetrags können nach dem gleichen Verfahren alle Angebote für eine der Ölqualitäten, eine der Kategorien von Marktteilnehmern oder eine der Regionen, für die gemäß Artikel 2 Absatz 2 eine Höchstmenge festgesetzt worden ist, abgelehnt werden, falls für die betreffende Qualität, Kategorie der Marktteilnehmer oder Region

- die Angebote nicht repräsentativ sind oder
- der festgesetzte Höchstbetrag dazu führen könnte, daß die betreffende Höchstmenge überschritten wird.

Artikel 9

(1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 wird der Zuschlag denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote gemäß Artikel 7 Absatz 2 übermittelt wurden und die den Beihilfehöchstbetrag für die im Angebot angegebene Menge je Tag privater Lagerhaltung nicht überschreiten.

Die Rechte und Pflichten des Zuschlagsempfängers sind nicht übertragbar.

(2) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats teilt allen Bietern schriftlich das Ergebnis ihrer Ausschreibungsbeteiligung spätestens am zweiten Tag mit, der auf den Tag der Veröffentlichung des Beihilfehöchstbetrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

(3) Als Datum des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem dem betreffenden Bieter die Mitteilung über die Zuschlagserteilung zugesendet wurde.

Als Datum des Beginns der Laufzeit des Vertrags vorbehaltlich der Leistung der Sicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 3 gilt der Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei das betreffende Öl alle einschlägigen Vertragsbedingungen erfüllen muß.

(4) Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß des Vertrags führt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats folgende Maßnahmen durch:

- Sie kennzeichnet die Behälter mit dem betreffenden Olivenöl;
- sie stellt das Nettogewicht des Öls fest;
- sie zieht eine für das Angebot repräsentative Ölprobe;
- sie verplombt die einzelnen Ölbehälter.

(5) Die gezogene Ölprobe wird so schnell wie möglich analysiert, um sicherzustellen, daß das Öl effektiv die Ölqualität besitzt, für die dem Angebot der Zuschlag erteilt wurde.

Artikel 10

(1) Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und enthält zumindest die folgenden Angaben:

- a) Namen und Anschrift der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats,
- b) vollständige Postadresse und Zulassungsnummer des Vertragnehmers sowie dessen Kategorie gemäß Artikel 3 Absatz 1,
- c) genaue Anschrift des Lagerorts,
- d) Datum des Vertragsabschlusses,
- e) Datum von Beginn und Ende der Laufzeit des Vertrags vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 11,
- f) Bezug auf diese Verordnung und die betreffende Teilausschreibung.

(2) Für jede unter den Vertrag fallende Partie enthält der Vertrag folgende Angaben:

- Qualität und Nettogewicht des nativen Olivenöls,
- Kennzeichnung der betreffenden Ölbehälter.

(3) Der Vertrag verpflichtet den Vertragnehmer,

- a) die vereinbarte Menge des betreffenden Erzeugnisses während der vertraglich festgelegten Zeit auf eigene Rechnung und Gefahr zu lagern;
- b) die Öle unterschiedlicher Qualität in getrennten und im Vertrag ausgewiesenen Behältern zu lagern, die von der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats verplombt wurden; nach jedem Behälterwechsel, der nur mit Genehmigung und in Anwesenheit der genannten Stelle erfolgen darf, sind die betreffenden Behälter neu zu verplomben;
- c) es der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats jederzeit zu ermöglichen, die Einhaltung aller im Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu kontrollieren.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 werden die Sicherheiten gemäß Artikel 6 und gegebenenfalls gemäß Artikel 12 insgesamt einbehalten, wenn der Vertragnehmer den Vertrag noch während seiner Laufzeit kündigt. In diesem Fall verliert er den Anspruch auf die Beihilfe für den gesamten Vertragszeitraum und für die gesamten vertraglich festgesetzten Mengen.

Artikel 11

(1) Je nach Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Olivenölmarktes kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG beschließen, die Dauer der laufenden Verträge zu kürzen.

Vertragsänderungen können nur zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember beschlossen werden und treten erst nach Ablauf des Monats, der auf den Monat der Beschlußfassung folgt, in Kraft.

(2) Im Fall einer Änderung des Vertrags gemäß Absatz 1 setzt die Kommission einen Kürzungssatz fest, der ab einem bestimmten Zeitpunkt für alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Verträge auf die Tage der verbleibenden Laufzeit dieser Verträge angewandt wird.

Artikel 12

(1) Nach Vertragsabschluß kann ein Vorschuß in Höhe des Beihilfebetrags gewährt werden, der für den Zeitraum, der am Tag des Beginns der Vertragslaufzeit beginnt und am darauffolgenden 31. August endet, vorgesehen ist. In diesem Fall ist eine Sicherheit in Höhe von 120 % des Vorschusses zu leisten.

Unter den Bedingungen von Unterabsatz 1 kann für alle laufenden Verträge ab dem 1. Januar für den Zeitraum, der am 1. September beginnt und mit den betreffenden Lagerverträgen endet, ein neuer Vorschuß gewährt werden.

(2) Nach der Zahlung des Restbetrags der Beihilfe gemäß Artikel 14 Absatz 3 wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit unverzüglich freigegeben.

Artikel 13

(1) Vor der endgültigen Zahlung des Beihilfebetrags trifft die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats folgende Maßnahmen:

- Sie sammelt und prüft die Unterlagen, die die Einhaltung der Bedingungen dieser Verordnung belegen;
- sie führt die erforderlichen Kontrollen durch, um sicherzustellen, daß das betreffende Olivenöl während der gesamten Laufzeit des Lagervertrags gelagert wird;
- sie trägt dafür Sorge, daß die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen kontrolliert wird.

(2) Die Kontrolle besteht in einer Beschau der gelagerten Erzeugnisse und einer Buchprüfung.

Die Beschau dient insbesondere der Kontrolle der Übereinstimmung der unter den Vertrag fallenden Lagerbestände mit den im Vertrag angegebenen Ölqualitäten sowie der Unversehrtheit der Plomben und des effektiven Vorhandenseins der vorgesehenen Mengen.

(3) Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen wird im Rahmen des Vertrags keine Beihilfe gewährt, und die Zulassung des betreffenden Marktteilnehmers wird unbeschadet etwaiger anderer Strafmaßnahmen entzogen. Darüber hinaus werden die in Artikel 6 und Artikel 12 vorgesehenen Sicherheiten gemäß den

Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 einbehalten.

Artikel 14

(1) Der Beihilfebetrag wird auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 Absatz 4 festgestellten Nettogewichts berechnet.

Der Satz für die Umrechnung der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung in Landeswährung ist der am Tag des Beginns der Laufzeit des Vertrags geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

(2) Die Verpflichtungen hinsichtlich der in den Angeboten und Verträgen vorgesehenen Mengen gelten als erfüllt, wenn sie für 98 % dieser Mengen tatsächlich erfüllt sind.

Läßt sich im Rahmen der Analyse gemäß Artikel 9 Absatz 5 die Ölqualität, für die dem Angebot der Zuschlag erteilt wurde, nicht bestätigen, so gilt die gesamte unter das Angebot fallende Menge als nicht konform.

(3) Die Beihilfe bzw. — falls ein Vorschuß gemäß Artikel 12 gewährt wurde — der Restbetrag der Beihilfe wird erst ausgezahlt, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind. Nach Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen wird die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Vertragslaufzeit gezahlt.

Artikel 15

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Maßnahmen mit, die sie in Anwendung dieser Verordnung getroffen haben, und übermitteln ihr ein Muster des Vertrags.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Olivenölmengen mit, für die eine Beihilfe bewilligt wurde und für die gegebenenfalls

- kein Lagervertrag abgeschlossen wurde,
- die vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden oder der Vertrag nicht vollständig ausgeführt wurde.

In den Mitteilungen gemäß Unterabsatz 1 sind die betreffende Teilausschreibung und gegebenenfalls die betreffenden Ölqualitäten, die Kategorien der Marktteilnehmer bzw. die Regionen anzugeben. Alle Angaben werden so bald wie möglich, spätestens jedoch am 10. Tag des Monats mitgeteilt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Angaben beziehen.

Artikel 16

Die Verordnungen (EWG) Nr. 314/88 und (EG) Nr. 94/98 werden aufgehoben.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG Nr. 2769/98/EGKS DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1998****betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (166. Ausnahmeentscheidung)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.

Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es soll sichergestellt werden, daß das gewährte Kontingent ausschließlich den spezifischen Bedarf bestimmter verarbeitender Unternehmen deckt.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu dem nachstehend aufgeführten Zollkontingent gehört worden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1427/97 der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ legt die Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente fest, die nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen ausgeschöpft werden sollen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

⁽¹⁾ ABl. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 31.

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2921	a)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:	200	0	31.12.1999
	ex 7209 16 90	10	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
	ex 7209 17 90	10	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
09.2922	b)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	500	0	31.12.1999
	ex 7219 32 10	11 12	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 33 10	11 12	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	11 12	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
09.2927	c)		Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, nur kaltgewalzt:	825	0	31.12.1999
	ex 7219 33 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
	ex 7219 34 10	13 14 15 16 17 18	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm, mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen außerdem den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen:

a) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7209 16 90 und ex 7209 17 90:

Nichtlegierter Hartstahl mit einem Kohlenstoffanteil von 0,64 bis 0,70 GHT für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Betriebstemperatur von 400 °C. Zugfestigkeit 1 200 N/mm² (± 10 %). Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

b) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 32 10 11/12, ex 7219 33 10 11/12 und ex 7219 34 10 11/12:

Nichtrostender Stahl „NICRO“ für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern mit einer zulässigen Arbeitstemperatur von 350 °C.

Typ i): Zugfestigkeit 1 050 N/mm² ($\pm 10\%$). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,06 GHT, 13 GHT Chrom, 4 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1708).

Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm² ($\pm 15\%$). Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,15 GHT, 17 GHT Chrom, 7 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation (HM 1708).

- c) Erzeugnisse der KN-Codes ex 7219 33 10 13/14/15/16/17/18 und ex 7219 34 10 13/14/15/16/17/18:

Nichtrostender Stahl für die Herstellung von Montage- oder Förderbändern.

Typ i): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,1 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 7,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1712).

Typ ii): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,06 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,4 GHT Mangan, 18,5 GHT Chrom, 8,5 GHT Nickel.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iii): Zugfestigkeit 1 000 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,05 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 1,7 GHT Mangan, 17,5 GHT Chrom, 12,5 GHT Nickel, 2,7 GHT Molybdän.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezieller technischer Spezifikation.

Typ iv): Zugfestigkeit 1 080 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,05 GHT, Siliciumgehalt höchstens 1,0 GHT, 13,0 GHT Chrom, 4,0 GHT Nickel, 0,3 GHT Titan.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1710).

Typ v): Zugfestigkeit 1 150 N/mm². Chemische Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt höchstens 0,08 GHT, 1,5 GHT Silicium, 14,0 GHT Chrom, 7,0 GHT Nickel, 0,7 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation (HM 1701).

Typ vi): Zugfestigkeit 1 200 N/mm². Chemische Zusammensetzung: 0,03 GHT Kohlenstoff, 0,6 GHT Silicium, 15,25 GHT Chrom, 4,9 GHT Nickel, 3,25 GHT Kupfer.

Andere Elemente oder Eigenschaften gemäß spezifischer technischer Spezifikation.

Anmerkung: Bei der Zusammensetzung der Erzeugnisse a), b), c) i) bis vi) sind Abweichungen im Rahmen der geltenden Analysevorschriften zulässig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen des angegebenen Zollkontingents bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

Nr.	KN-Code	Taric-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Zollsatz (in v. H.)	Kontingent gültig bis
09.2923	a) ex 7227 90 95	15	<p>Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt:</p> <p>von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Kohlenstoff</p> <p>von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 GHT Silicium</p> <p>von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 GHT Mangan</p> <p>von 0,03 GHT oder weniger Schwefel</p> <p>von 0,03 GHT oder weniger Phosphor</p> <p>von 0,4 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 0,8 GHT Chrom</p> <p>von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Vanadium</p>	5 000	0	31.12.1999
09.2924	b) ex 7227 90 95	25	<p>Spezialwalzdraht zur Herstellung von ölgehärteten Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, aus anderem legiertem Stahl mit einem Gehalt:</p> <p>von 0,63 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,72 GHT Kohlenstoff</p> <p>von 0,15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 GHT Silicium</p> <p>von 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 GHT Mangan</p> <p>von 0,02 GHT oder weniger Schwefel</p> <p>von 0,02 GHT oder weniger Phosphor</p> <p>von 0,4 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 GHT Chrom</p> <p>von 0,06 GHT oder weniger Kupfer</p> <p>von 0,06 GHT oder weniger Nickel</p> <p>von 0,1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 GHT Vanadium</p>	500	0	31.12.1999

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 und Artikel 2 werden gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽¹⁾ durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung dienlichen Maßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Erzeugnisse gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Entscheidung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2770/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/96 ⁽⁴⁾.

Die Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost sind erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/98 ⁽⁶⁾.

Gemäß den spanischen Rechtsvorschriften sind die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 genannten, zur Verdeutlichung der Reife der spanischen Weine verwendeten Bezeichnungen Crianza, Reserva und Gran Reserva seit 1979 den dortigen Qualitätsweinen b.A. vorbehalten. Diese Bezeichnungen sollten deshalb in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) derselben Verordnung angeführt werden.

Auf Antrag von Uruguay sollte Wein mit Ursprung in dem genannten Land, der ausschließlich von zwei Rebsorten gewonnen wird, in der Gemeinschaft unter dem Namen dieser zwei Sorten abgesetzt werden dürfen.

Italien und Portugal haben beantragt, Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 durch neue, in ihren Ländern herkömmlicherweise verwendete Synonyme zu

ergänzen. Da dieser Antrag gerechtfertigt scheint, sollte ihm stattgegeben werden.

Chile, die Vereinigten Staaten von Amerika, Ungarn und Tunesien haben beantragt, die in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 angegebenen Rebsorten und Synonyme wegen Änderung von Rechtsvorschriften in ihren Ländern zu ändern. Da diese Anträge begründet sind, sollte ihnen stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) werden die nachstehenden Bezeichnungen angefügt:
 - Crianza,
 - Reserva,
 - Gran Reserva“.
2. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach „Südafrika“ der Name „Uruguay“ eingetragen.
3. Die Anhänge III und IV werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 309 vom 8. 11. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 120 vom 23. 4. 1998, S. 14.

ANHANG

I. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. Unter „5. ITALIEN“ werden die nachstehenden Sorten und Synonyme angefügt:

Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist	Zulässiges Synonym
„Primitivo N Calabrese N	Zinfandel N Nero d'Avola N ⁶

2. Unter „7. PORTUGAL“ wird das nachstehende Synonym angefügt:

Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist	Zulässiges Synonym
„Pinot tinto	Pinot noir ⁶

II. Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird wie folgt geändert:

1. Unter „7. CHILE“ werden die nachstehenden Rebsorten angefügt:

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
7. CHILE „Marsanne Roussanne Carmenère Nebbiolo Verdot ⁶	

2. Unter Buchstabe a) „Sorten der Art vitis vinifera“ des Titels „10. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA“ werden die nachstehenden Sorten und Synonyme angefügt:

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
10. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA a) Sorten der Art Vitis vinifera „Petit Verdot Syrah	Shiraz ⁶

3. Der Titel „11. UNGARN“ erhält folgende Fassung:

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
„11. UNGARN Bianca Bibor kadarka Blauburger Bouvier	

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
Budai	
Cabernet franc	
Cabernet sauvignon	
Cardinal	
Chardonnay	Chardonnay blanc, Kereklevelü
Chasselas	Gutedel, Gyöngyszőlő
Cirfandli	Zierfandler, Roter Zierfandler
Cserszegi fűszeres	
Csillám	
Csaba gyöngye	Perle von Csaba
Csomorika	
Duna gyöngye	
Ezerfürtü	
Ezerjő	Tausendgut
Furmint	Királyfurmint, Nemes furmint
Hárslevelü	Lindenblättriger
Gamay noir	
Gohér	
Hárslevelü	
Irsai Olivér	
Izsáki	
Jubileum 75	
Kadarka	Fűszeres kadarka, Nemes kadarka
Kármin	
Kékfrankos	Blaufränkisch, Nagyburgundi
Blauer Portugieser	Portugieser
Kerner	
Kéknyelü	Blaustengler
Királyleányka	Königstochter, Königliche Mädchentraube
Kövérzölő	
Kövidinka	Steinschiller
Korai piros veltelini	Frühroter Veltliner
Leányka	Mädchentraube
Merlot	
Mézes	Weißer Honigler
Mornen noir	
Nektár	
Néró	
Olasz rizling	Welschriesling
Oremus	Zéta
Ottonel muskotály	Muscat Ottonel, Muscat, Muscateller
Fehér burgundi	Weißburgunder
Pinot noir	Kisburgundi kék, Spätburgunder, Pinot nero
Piros veltelini	Roter Veltliner
Pozsonyi	
Rajnai rizling	Rheinriesling, Riesling, Weißer Riesling

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
Müller Thurgau	
Rubintos	
Sárga muskotály	Gelber Muscateller, Muscat blanc, Yellow Muscat
Szürkebarát	Pinot gris, Pinot grigio, Graumönch, Ruländer, Grauburgunder
Turán	
Tramini	Piros tramini, Füszeres tramini, Gewürztraminer, Roter Traminer, Traminer aromatico
Viktória gyöngye	
Zala gyöngye	Perle von Zala
Zefir	
Zengö	
Zenit	
Zeusz	
Zöld szilváni	Sylvaner, Grüner Sylvaner
Zöld veltelini	Grüner Veltliner“
Zweigelt	

4. Der Titel „19. TUNESIEN“ erhält folgende Fassung:

In der Gemeinschaft zulässiger Sortenname	Zulässiges Synonym
„19. TUNESIEN	
Alicante Bouschet	
Beldi	
Cabernet franc	
Cabernet sauvignon	
Carignan	
Catarato	
Chardonnay	
Cinsault	
Clairette pointue	
Grenache	
Merlot	
Merseguera	
Monique	
Morastel	
Mourvèdre	
Pedro Ximenes	
Pignatello	
Pinot noir	
Rezzegui	
Sangiovese	
Syrah	
Ugni blanc“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2771/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1999)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand ein Kontingent von höchstens 21 Millionen Tonnen je Vierjahreszeitraum zu eröffnen, in dessen Rahmen der Zollsatz auf 6 % gesenkt wird. Dieses Zollkontingent muß von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.

Es ist notwendig, ein Verwaltungssystem beizubehalten, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand im Rahmen des vorgenannten Kontingents eingeführt werden können. Infolgedessen muß die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den thailändischen Behörden erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist.

Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten. Daher muß für das Jahr 1999 ein Kontingent eröffnet werden.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽³⁾, gemeinsame Durchführungsvorschriften festgelegt worden sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁵⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen der Lizenzregelung für Getreide und Reis festgelegt.

Erfahrungsgemäß und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Gemeinschaftszugeständnis eine Gesamtmenge für vier Jahre mit einer jährlichen Höchst-

menge von 5 500 000 Tonnen vorsieht, sollten Maßnahmen beibehalten werden, welche die Abfertigung derjenigen Erzeugnismengen unter gewissen Voraussetzungen erleichtern, die die in den Ausfuhrbescheinigungen ausgewiesenen Mengen überschreiten, oder welche den Übertrag der Mengen erlauben, um die die Eintragungen in den Einfuhrlizenzen von den niedrigeren tatsächlich eingeführten Mengen abweichen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist eine strenge und systematische Kontrollregelung vorzusehen, bei der den Angaben in den thailändischen Ausfuhrbescheinigungen sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung dieser Ausfuhrbescheinigungen Rechnung getragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 ein Einfuhrzollkontingent in Höhe von 5 500 000 Tonnen eröffnet. Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz auf 6 % des Zollwerts festgesetzt (Kontingent Nr. 09.4008).

(2) Für die vorgenannten Erzeugnisse gilt die in dieser Verordnung festgelegte Regelung, sofern sie anhand von Einfuhrlizenzen eingeführt werden,

a) die auf Vorlage einer vom Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erteilten Bescheinigung, nachstehend „Ausfuhrbescheinigung“ genannt, ausgestellt worden sind, die die Bedingungen von Titel I erfüllt;

b) die die Bedingungen von Titel II erfüllen.

TITEL I

Ausfuhrbescheinigungen

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Kopie auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Der genannte Vordruck hat ein Format von etwa 210 × 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillocierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Vordrucke sind in englischer Sprache zu drucken und auszufüllen.

(3) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(4) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1999 ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Das Verschiffungsgewicht ist in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person oder Personen trägt.

TITEL II

Einfuhrlicenzen

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrbescheinigung vorgelegt. Das Original dieser Bescheinigung wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betroffenen zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrbescheinigung unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

(2) Wird festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenige, die in der/den dafür erteilten Einfuhrlicenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen

Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlicenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der thailändischen Ausfuhrbescheinigung(en), der Einfuhrlicenzen, die Überschußmenge und den Namen des Schiffs.

Die Kommission setzt sich mit den thailändischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschußmengen nicht länger unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst, wenn neue Einfuhrlicenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden können. Die neuen Einfuhrlicenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 7 erteilt.

(3) Wird jedoch festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung die Mengen, für die Einfuhrlicenzen vorgelegt werden, um nicht mehr als 2 % überschreiten, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers abweichend von Absatz 2 die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen und dem gezahlten Zoll entspricht.

Sobald die Kommission die Angaben gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz erhalten hat, setzt sie sich mit den thailändischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausfuhrbescheinigungen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Mengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurde. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz eine Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 5 dieser Verordnung zu leisten. Diese Lizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 7 sowie auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrbescheinigungen erteilt, die von den thailändischen Behörden ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise:

- Certificado complementario, apartado 3 del artículo 4 del Reglamento (CE) nº 2771/98
- Supplerende licens, forordning (EF) nr. 2771/98, artikel 4, stk. 3
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2771/98
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 4 παράγραφος 3 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2771/98
- Licence for additional quantity, Article 4 (3) of Regulation (EC) No 2771/98
- Certificat complémentaire, règlement (CE) nº 2771/98 article 4 paragraphe 3

- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2771/98 articolo 4, paragrafo 3
- Aanvullend certificaat — artikel 4, lid 3, van Verordening (EG) nr. 2771/98
- Certificado complementar, n.º 3 do artigo 4.º do Regulamento (CE) n.º 2771/98
- Lisätodistus, asetus (EY) N:o 2771/98, 4 artiklan 3 kohta
- Kompletterande licens, artikel 4.3 i förordning (EG) nr 2771/98.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der im ersten Unterabsatz genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird. Sie verfällt insbesondere für die Mengen, für die die zusätzliche Einfuhrlizenz nicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 ausgestellt werden konnte.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde angerechnet und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

(4) Lizenzen können in jedem Mitgliedstaat beantragt werden. Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt nicht für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getätigten Einfuhren.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 5 ECU je Tonne.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe „Thailand“.

(2) Die Lizenz enthält folgende Angaben in einer der nachstehend aufgeführten Sprachfassungen:

a) in Feld 24:

- Derechos de aduana limitados al 6 % ad valorem [Reglamento (CE) n.º 2771/98]
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 2771/98)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2771/98)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2771/98]
- Customs duties limited to 6 % ad valorem (Regulation (EC) No 2771/98)
- Droits de douane limités à 6 % ad valorem [règlement (CE) n.º 2771/98]
- Dazi doganali limitati al 6 % ad valorem [regolamento (CE) n. 2771/98]

- Douanerechten beperkt tot 6 % ad valorem (Verordening (EG) nr. 2771/98)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % ad valorem (Regulamento (CE) n.º 2771/98)
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2771/98)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 2771/98);

b) in Feld 20:

- Nombre del barco (indicar el nombre del barco que figura en el certificado de exportación tailandés)
- Skibets navn (skibsnavn, der er anført i det thailandske eksportcertifikat)
- Name des Schiffes (Angabe des in der thailändischen Ausfuhrbescheinigung eingetragenen Schiffsnamens)
- Ονομασία του πλοίου (σημειώστε την ονομασία του πλοίου που αναγράφεται στο ταϊλανδικό πιστοποιητικό εξαγωγής)
- Name of the cargo vessel (state the name of the vessel given on the Thai export certificate)
- Nom du bateau (indiquer le nom du bateau figurant sur le certificat d'exportation thaïlandais)
- Nome della nave (indicare il nome della nave che figura sul titolo di esportazione thailandese)
- Naam van het schip (zoals aangegeven in het Thaise uitvoercertificaat)
- Nome do navio (indicar o nome do navio que consta do certificado de exportação tailandês)
- Laivan nimi (nimi, joka on thaimaalaisessa vientitodistuksessa)
- Fartygets namn (namnet på det fartyg som anges i den thailändska exportlicensen),
- Número y fecha del certificado de exportación tailandés
- Det thailandske eksportcertifikats nummer og dato
- Nummer und Datum der thailändischen Ausfuhrbescheinigung
- Αριθμός και ημερομηνία του ταϊλανδικού πιστοποιητικού εξαγωγής
- Serial number and date of the Thai export certificate
- Numéro et date du certificat d'exportation thaïlandais
- Numero e data del titolo di esportazione thailandese
- Nummer en datum van het Thaise uitvoercertificaat
- Número e data do certificado de exportação tailandês
- Thaimaalaisen vientitodistuksen numero ja päivämäärä
- Den thailändska exportlicensens nummer och datum.

(3) Die Lizenz kann als Beleg für die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Kopie des vom Einführer vorgelegten Konnossements hervorgeht, daß die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem in der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(4) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt, nachdem die Kommission die zuständigen Behörden fernschriftlich davon unterrichtet hat, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingehalten worden sind.

Sind die für die Erteilung der Lizenz vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

(2) Auf Antrag des Einführers und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 ist der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der

Einfuhrlizenz der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Lizenzantrag täglich fernschriftlich folgende Angaben:

- Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, gegebenenfalls mit dem Vermerk „zusätzliche Einfuhrlizenzen“,
- Name des Antragstellers,
- Nummer der vorgelegten Ausfuhrbescheinigung, die im oberen Feld dieser Bescheinigung vermerkt ist,
- Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung,
- Gesamtmenge, für die die Ausfuhrbescheinigung erteilt wurde,
- Name des Ausführers auf der Ausfuhrbescheinigung.

(2) Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich spätestens zum Ende des ersten Halbjahres 2000 die vollständige Liste der nicht angerechneten Mengen auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrbescheinigungen.

TITEL III

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission



ORIGINAL

SERIAL No

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND

EXPORT CERTIFICATE SUBJECT TO REGULATION (EC) No 2771/98

SPECIAL FORM FOR PRODUCTS FALLING WITHIN CN CODES 0714 10 10, 0714 10 91, 0714 10 99

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (TONNES)	7. PACKING	
<input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 10 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 91 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT	<input type="checkbox"/> IN BULK <input type="checkbox"/> BAGS <input type="checkbox"/> OTHERS	
	ESTIMATED NET WEIGHT		

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE BY EC AUTHORITIES:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2772/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Erstellung der vorläufigen Bilanz und zur Festsetzung der Beihilfe für 1999 zur Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sieht für Guayana für bestimmte Getreideerzeugnisse, die als Futtermittel verwendet werden, eine Freistellung von Einfuhrabgaben sowie die Gewährung von Beihilfen für die Lieferung aus der Gemeinschaft vor.

Die Bilanz für die Versorgung des Departements Guayana mit diesen Erzeugnissen ist anhand des von den zuständigen Behörden mitgeteilten Bedarfs an Futtermitteln für das Jahr 1999 zu erstellen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/98⁽⁴⁾, wurden besondere Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen festgelegt. Diese Bestimmungen ergänzen die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1736/96⁽⁶⁾, und gelten für die in der vorliegenden Verordnung genannten, als Futtermittel verwendeten Getreideerzeugnisse.

Die für die Lieferung von Gemeinschaftserzeugnissen zu gewährende Beihilfe ist gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 so zu bestimmen, daß eine Lieferung zum Vorteil der Verwender unter Bedingungen durchgeführt wird, die der Nichterhebung von Zöllen bei der Einfuhr vom Weltmarkt entsprechen. Durch Festsetzung eines der Ausfuhrerstattung entsprechenden und — zur Berücksichtigung der Lieferung kleiner Mengen — um einen festen Bestandteil erhöhten Betrag könnte dieses Ziel erreicht werden.

Diese Verordnung sollte ab 1. Januar 1999 angewandt werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der vorläufigen Bilanz für die Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen in KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 vorgesehenen und als Futtermittel zu verwendenden Mengen, die gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 durch Freistellung von Einfuhrabgaben oder Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe begünstigt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Der Betrag der Beihilfen für die Lieferung der Futtermittel, die in Artikel 1 angeführt und aus in der Gemeinschaft verarbeiteten Getreide hergestellt sind, ist gleich dem Betrag der Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse zuzüglich 20 EUR/Tonne.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 und die Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 gelten auch für die Versorgung Guyanas mit den in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnissen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 5. 12. 1998, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 6. 9. 1996, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bilanz für die Versorgung Guyanas mit bestimmten, zur Verfütterung zu verwendenden Erzeugnissen*(in Tonnen)*

KN-Codes	Menge für 1999
2309 90 31 2309 90 41 2309 90 51	6 225
2309 90 33 2309 90 43 2309 90 53	300
Insgesamt	6 525

VERORDNUNG (EG) Nr. 2773/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/98 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen

Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽⁵⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 21. 4. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	128,00
Bruchreis (1006 40)	28,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2774/98 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1998****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	128,00	128,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2775/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽⁴⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1730/97⁽⁶⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 1. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 1999 auf 44,164 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 25. 7. 1978, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 5. 9. 1997, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2776/98 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 ⁽³⁾ der Kommission,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/
98 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den
Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.

Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der
Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im inter-
nationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß
Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der
Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in
der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise
für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf
dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internatio-
nalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den
in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den
wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung
der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des
Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.

Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorge-
nannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es
erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes
Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.

Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren
besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern ^(*),
Zitronen, Orangen und Äpfeln der Kategorien Extra, I
und II der gemeinschaftlichen Qualitätsnormen, Mandeln
ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.

Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die
jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwick-
lung, insbesondere an die Notierungen und Preise für
Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internatio-
nalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen
entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzu-
setzen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
2200/96 muß die bestmögliche Nutzung der verfügbaren
Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung
zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem
Zusammenhang ist dafür zu sorgen, daß die bereits durch
die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme
nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters
der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die
einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2580/98 ⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftli-
chen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.

Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbeschei-
nigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden
erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1044/98 ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur
Beitrittsakte 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 322 vom 1. 12. 1998, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1 und A2 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.

Es sind die endgültigen, für den vorangegangenen Lizenzantragszeitraum festgesetzten Erstattungssätze zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ⁽¹⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte in dieser Verordnung die Bezeichnung „Euro“ verwendet werden, wobei zu

vermuten ist, daß diese Bezeichnung erst ab 8. Januar 1999 gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden nicht auf die in Absatz 1 genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 und A2 zwei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN IM SEKTOR OBST UND GEMÜSE

Erzeugnis (Die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission enthält im Abschnitt „Obst und Gemüse“ eine voll- ständige Beschreibung der förderfähigen Erzeugnisse)	Erzeugnis- code	Bestimmung oder Bestimmungs- gruppe ⁽¹⁾	System Antragszeitraum					
			A1 vom 8. 1. bis 9. 3. 1999		A2 vom 11. bis 13. 1. 1999		B vom 15. 1. bis 16. 3. 1999	
			Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)	Vorgesehener Erstattungs- satz (EUR/t netto)	Richtmenge (t)
Tomaten/Paradeiser	0702 00 00 9100	F	20		20	2 815	20	4 432
Mandeln ohne Schale	0802 12 90 9000	F	50	285			50	237
Haselnüsse in der Schale	0802 21 00 9000	F	59	12			59	0
Haselnüsse ohne Schale	0802 22 00 9000	F	114	1 107			114	1 428
Walnüsse in der Schale	0802 31 00 9000	F	73	36				
Orangen	0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	XYC	50		50	49 635	50	103 514
Zitronen	0805 30 10 9100	F	35		35	18 539	35	17 548
Äpfel	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	XY	40		40	8 387	40	7 370
	0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	ZD	54	3 050			54	3 136

(¹) Die Bestimmungscodes bedeuten:

- X: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta.
- Y: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.
- Z: Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel [Saudiarabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima und Fudschaira), Kuwait und Jemen], Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.
- C: Schweiz, Tschechische Republik und Slowakische Republik.
- D: Hongkong RAS, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko und Costa Rica.
- E: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.
- F: Alle Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2777/98 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1998

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1379/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2593/98⁽⁶⁾, festgesetzt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro⁽⁷⁾ wird ab 1. Januar 1999 in den Rechtsinstrumenten jede Bezugnahme auf den Ecu durch die Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 EUR gleich 1 ECU ersetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20. 3. 1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 324 vom 2. 12. 1998, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 162 vom 19. 6. 1997, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,23	8,28
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,23	14,59
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,23	8,05
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,23	14,07
1701 91 00 ⁽²⁾	20,48	16,07
1701 99 10 ⁽²⁾	20,48	10,62
1701 99 90 ⁽²⁾	20,48	10,62
1702 90 99 ⁽³⁾	0,20	0,44

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 98/92/EG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung und der Richtlinie 95/69/EG zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 70/524/EWG erhält folgende Fassung:

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

„(2) Der Rat erläßt vor dem 1. April 1999 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Vorschriften zur Berechnung der in Absatz 1 genannten Gebühr.“

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG ⁽⁴⁾ legt der Rat die Höhe der Gebühren für die Zulassung der Betriebe und zwischengeschalteten Personen des Futtermittelsektors fest.

Artikel 14 der Richtlinie 95/69/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 70/524/EWG ⁽⁵⁾ kann vom berichterstattenden Mitgliedstaat für die Prüfung der Antragsdossiers für die Erteilung einer gemeinschaftlichen Zulassung von Zusatzstoffen für Futtermittel eine Gebühr erhoben werden. Der Rat legt die Höhe dieser Gebühr fest.

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1999 Vorschriften zur Berechnung der Gebühren für die Zulassung der Betriebe und der zwischengeschalteten Personen.“

Artikel 3

Eine Untersuchung der Finanzierung der betreffenden Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten hat ergeben, daß die Festsetzung der Höhe der Gebühren auf Gemeinschaftsebene einen unverhältnismäßig weitreichenden Eingriff in die bestehenden Gebührenerhebungssysteme der Mitgliedstaaten bedeuten würde. Außerdem sind die Kosten, die den Mitgliedstaaten durch diese Dienstleistungen entstehen, sehr unterschiedlich, vor allem infolge der erheblichen Unterschiede bei den Lohnkosten.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. März 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte jedoch vorgeschrieben werden, daß der Rat harmonisierte Vorschriften für die Berechnung der Gebühren erlassen muß.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 70/524/EWG und 95/69/EG sind entsprechend zu ändern —

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 20. 5. 1998, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 292 vom 21. 9. 1998.

⁽³⁾ ABl. C 284 vom 14. 9. 1998, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG (ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39).

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Dezember 1998

über eine Gemeinschaftsregelung für Gebühren im Futtermittelsektor

(98/728/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Gemeinschaftsebene sollten Bestimmungen über Gebühren für bestimmte Leistungen in allen Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Gebühren sollten nur für die Prüfung von Dossiers über bestimmte Zusatzstoffe erhoben werden. Die entsprechenden Gruppen von Zusatzstoffen sollten in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

Die zu erhebenden Gebühren sollten nur die tatsächlichen Kosten für Löhne, Sozialabgaben und Verwaltungskosten der Stelle, die diese Leistungen erbringt, decken. Es sollte ein erschöpfendes Verzeichnis der Kosten

erstellt werden, die bei der Berechnung der genannten Gebühren zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Pauschalbeträge für die Gebühren festzulegen, um nicht in jedem Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten nachweisen zu müssen.

Die Mitgliedstaaten sollten es der Kommission durch Bereitstellung der notwendigen Informationen ermöglichen, gegebenenfalls nach ihrem Ermessen die Anhänge zu ändern. Diese Änderungen sollten nach dem in dieser Entscheidung festgelegten Verfahren erfolgen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Futtermittel Ausschusses zu bewirken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Kosten, die dem als Berichterstatter fungierenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG bei der Prüfung der Dossiers über Zusatzstoffe gemäß Anhang A dieser Entscheidung entstehen, eine Gebühr erhoben wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß für die Kosten, die durch die Zulassung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG entstehen, eine Gebühr erhoben wird.

(3) Bei der Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren werden ausschließlich die in Anhang B aufgeführten Kosten berücksichtigt.

(1) ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/92/EG (siehe Seite 49 dieses Amtsblatts).

(2) ABl. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/92/EG (siehe Seite 49 dieses Amtsblatts).

(3) ABl. C 155 vom 20. 5. 1998, S. 29.

Artikel 2

Die Anhänge können nach dem Verfahren des Artikels 5 geändert werden.

Artikel 3

Die direkte oder indirekte Erstattung der Gebühren im Sinne dieser Entscheidung durch die Mitgliedstaaten ist untersagt.

Wendet ein Mitgliedstaat bei der Beurteilung einzelner Fälle Pauschalbeträge an, so gilt dies nicht als indirekte Erstattung.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten legen Berichte über die Umsetzung dieser Entscheidung vor, in denen folgendes anzugeben ist:

- die Höhe der Gebühren oder Pauschalbeträge, die in den in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 2 genannten Fällen erhoben werden;
- die Methode zur Berechnung der Gebühren anhand der in Anhang B aufgeführten Faktoren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Berichte spätestens am 14. Dezember 2000.

(2) Auf der Grundlage der Berichte gemäß Absatz 1 legt die Kommission dem Rat spätestens am 14. Dezember 2002 einen zusammenfassenden Gesamtbericht über die Umsetzung dieser Entscheidung sowie gegebenenfalls Vorschläge für eine weitere Harmonisierung der Gebührenregelung im Futtermittelsektor vor.

Artikel 5

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem Ständigen Futtermittelausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt) unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende

unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, sofern sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 30. Juni 2000.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

ANHANG A

Unterlagen über die Zusatzstoffe, für die eine an die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person gebundene Zulassung gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erforderlich ist.

ANHANG B

Erschöpfendes Verzeichnis der bei der Berechnung der Gebühren gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Kosten:

Personalkosten

— Gehälter, gegebenenfalls einschließlich Zulagen, Rentenbeiträge und Versicherungsbeiträge.

Verwaltungskosten

- Unterbringung einschließlich Miete, Heizung, Licht und Wasser, Möbel, Instandhaltung, Versicherung, Zinsen, Tilgungsleistungen;
- Gemeinkosten einschließlich Büroausstattung, Schreibwaren, Porto, Druck, Telekommunikation, Aus- und Weiterbildung, Zeitschriftenabonnements;
- Reise- und Nebenkosten.

Kosten für technische Leistungen

- technische Kosten (z. B. Laborkosten, Probenahme);
 - Beratungsgebühren.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Dezember 1998

zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina

(98/729/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anstrengungen zur Sicherstellung eines stabilen politischen Umfelds in Bosnien-Herzegowina müssen verstärkt werden. Es ist wünschenswert, im Rahmen des vom Rat definierten regionalen Ansatzes eine Sondermaßnahme zum Wiederaufbau der Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina zu erwägen. Dabei ist es angemessen, zur Finanzierung dieser Maßnahme die Europäische Investitionsbank (EIB) einzuschalten. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag vorzulegen, um die Bestimmungen des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerlande, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien) ⁽³⁾ auf die Darlehenstätigkeit der EIB in Bosnien-Herzegowina auszudehnen.

Das Engagement der EIB in Bosnien-Herzegowina sollte mit der von der Gemeinschaft gegenüber diesem Land verfolgten Politik im Einklang stehen. Die EIB sollte im Rahmen des auf den verschiedenen Geberkonferenzen vereinbarten Wiederaufbauprogramms tätig werden und Vorhaben finanzieren, die für die Gemeinschaft und für Bosnien-Herzegowina von Interesse sind.

Damit die EIB wirksam tätig werden kann, müßten die von ihr aus eigenen Mitteln und unter den in ihrer Satzung festgelegten Bedingungen gewährten Darlehen mit einem Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt

verbunden werden. Hierbei sollte es sich um Zinsvergütungen handeln. Außerdem könnten die Bankdarlehen auch mit verlorenen Zuschüssen zur Kofinanzierung der Vorhaben verbunden werden. Der Zuschußsatz sollte dem Zuschußsatz entsprechen, der bereits im Rahmen der Protokolle über die finanzielle Zusammenarbeit anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken gewährt wurde.

In der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 des Rates vom 25. Juli 1996 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾ sind Hilfsmaßnahmen vorgesehen. Nach Artikel 8 dieser Verordnung können im Rahmen der in ihr vorgesehenen Aktionen Zinsvergütungen für Darlehen der EIB gedeckt werden. Die Verfahren der genannten Verordnung für die Finanzierungsbeschlüsse für die unter sie fallenden Aktionen sollten auf die Regelungen des vorliegenden Beschlusses anwendbar sein.

Die Gewährung von Zinsvergütungen stellt eine außerordentliche Maßnahme dar und sollte keine Präcedenzwirkung für die Finanzhilfe der Gemeinschaft an Bosnien-Herzegowina haben.

Mit der Durchführung der von den internationalen Finanzinstitutionen unterstützten makroökonomischen Reformprogramme sollte sichergestellt werden, daß Bosnien-Herzegowina auch weiterhin zur Bedienung seiner Auslandsschulden in der Lage ist.

Die Darlehenstätigkeit der EIB sollte an die Auflagen geknüpft werden, daß die staatlichen Stellen von Bosnien-Herzegowina ihre fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der EIB und der Gemeinschaft in vollem Umfang tilgen und daß Bosnien-Herzegowina für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten Garantie leistet.

Der Beschluß 97/256/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 19. 6. 1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 341 vom 9. 11. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 33. Beschluß geändert durch den Beschluß 98/348/EG (ABl. L 155 vom 29. 5. 1998, S. 53).

⁽⁴⁾ ABl. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/98 (ABl. L 122 vom 24. 4. 1998, S. 1).

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses nur in Artikel 235 —

150 Mio. ECU,
— Bosnien-Herzegowina:
100 Mio. ECU.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 97/256/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „... Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ durch die Worte „... Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina“ ersetzt.

2. Nach dem Erwägungsgrund Nummer 9 wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„(9a) Die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der EIB aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina stellt eine Sondermaßnahme mit Ausnahmecharakter dar und ist kein Präzedenzfall für etwaige künftige Garantieleistungen.“

3. In Artikel 1

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank eine Globalgarantie bei allen Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Krediten, die sie gemäß ihren üblichen Kriterien für Investitionsvorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern, den Mittelmeerländern, den lateinamerikanischen und asiatischen Ländern, in der Republik Südafrika, in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in Bosnien-Herzegowina vergeben hat.

Diese Garantie ist auf 70 % des Gesamtbetrags der eröffneten Kredite zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge begrenzt. Die allgemeine Obergrenze für die eröffneten Kredite beträgt 7 355 Mio. ECU und verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Ländergruppen:

— mittel- und osteuropäische Länder:

3 520 Mio. ECU,

— Mittelmeerländer:

2 310 Mio. ECU,

— lateinamerikanische und asiatische Länder:

900 Mio. ECU,

— Republik Südafrika:

375 Mio. ECU,

— Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien:

Der Darlehenshöchstbetrag bezieht sich auf den Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab 31. Januar 1997 für Mittel- und Osteuropa, die Mittelmeerländer sowie die Länder Lateinamerikas und Asiens, ab 1. Juli 1997 für die Republik Südafrika, und ab 1. Januar 1998 für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien. Für Bosnien-Herzegowina bezieht er sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses. Haben die von der Bank gewährten Darlehen nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums den genannten Höchstbetrag nicht erreicht, so verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um sechs Monate.“;

b) wird in Absatz 2 folgender siebenter Gedankenstrich angefügt:

„— Bosnien-Herzegowina“.

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Dieser Artikel gilt für die Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Bosnien-Herzegowina.

(2) Die Garantieleistung der Gemeinschaft ist an die Auflagen geknüpft, daß Bosnien-Herzegowina seine ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Investitionsbank und der Gemeinschaft in vollem Umfang tilgt und daß Bosnien-Herzegowina für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten Garantie leistet.

(3) Die Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Bosnien-Herzegowina steht mit der von der Gemeinschaft gegenüber diesem Land verfolgten Politik im Einklang. Die Europäische Investitionsbank wird im Rahmen des auf den verschiedenen Geberkonferenzen vereinbarten Wiederaufbauprogramms tätig und finanziert Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen allgemeine Infrastruktur einschließlich Verkehrswesen, Energieversorgung, Umwelt mit Schwerpunkt auf Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Gesundheitswesen, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen.

(4) Die Kommission stellt sicher, daß die auf der Grundlage dieses Beschlusses sowie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 (*) durchgeführten Aktionen in geeigneter Weise koordiniert werden und miteinander vereinbar sind.

(5) Die Zuschüsse aus dem Gemeinschaftshaushalt für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina nach diesem Beschluß bestehen in Zinsvergütungen für Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden. Der Zuschußsatz beträgt 2 %.

Finanzierungsbeschlüsse, die sich auf diesen Beschluß beziehen, werden nach den Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 angenommen.

(6) Artikel 1 Absatz 3 gilt nicht für die Darlehensstätigkeit der Europäischen Investitionsbank in Bosnien-Herzegowina.

(7) Wenn dies angebracht erscheint, arbeiten die Kommission und die Europäische Investitionsbank mit allen internationalen Finanzinstitutionen zusammen, die in Bosnien-Herzegowina tätig sind.

(*) ABl. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/98 (ABl. L 122 vom 24. 4. 1998, S. 1).“

5. Dem Artikel 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis Ende 1999 einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses einschließ-

lich einer Bewertung seiner Auswirkungen vor. In diesem Bericht werden insbesondere die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage in Bosnien-Herzegowina sowie der Umfang des Darlehensengagements der Europäischen Investitionsbank berücksichtigt und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Dazu übermittelt die Europäische Investitionsbank der Kommission die erforderlichen Informationen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1998

über die Anträge von Rubycon UK auf Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf Einfuhren von bestimmten Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan erhoben wurden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3542)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/730/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 des Rates⁽³⁾ wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit einer CV-Leistung (Kapazität multipliziert mit Nennspannung) zwischen 18 000 und 310 000 mC bei einer Spannung von 160 Volt oder mehr und mit einem Durchmesser von 19 mm oder mehr und einer Länge von 20 mm oder mehr (im folgenden „LAEC“ genannt) mit Ursprung in Japan eingeführt. Der endgültige Zollsatz für die Einfuhren der von der Rubycon Corporation, Ina Nagano (im folgenden „Rubycon Japan“ genannt) hergestellten Ware wurde auf 30,1 % festgesetzt. Dieser Zollsatz galt auch für die Einfuhren, für die die Erstattung beantragt wird.
- (2) Am 28. August 1996 beantragte Rubycon Japan eine Interimsüberprüfung (im folgenden „Überprüfung“ genannt), die dann am 17. Dezember 1996 mit einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften⁽⁴⁾ eingeleitet wurde. Im Rahmen der anschließenden Untersuchung, die den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1996 betraf, holte die Kommission alle für erforderlich erachteten Informationen ein, prüfte sie und nahm Kontrollen in den Betrieben von Rubycon Japan und der Tochtergesellschaft von Rubycon Japan und Rubycon UK vor. Die Überprüfung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2593/97 des Rates⁽⁵⁾ abgeschlossen, in der für Rubycon Japan bei der betroffenen Ware eine Dumpingspanne von 4,2 % im Untersuchungszeitraum festgestellt und der Antidumpingzoll entsprechend gesenkt wurde.

- (3) Am 28. August 1996 und am 3. Februar 1997 hat die Tochtergesellschaft von Rubycon Japan im Vereinigten Königreich (im folgenden „Antragsteller“ genannt) die Erstattung von Antidumpingzöllen in Höhe von [...] ⁽⁶⁾ GBP (für insgesamt 57 Vorgänge) beantragt. Die geltend gemachten Erstattungsansprüche betreffen Antidumpingzölle, die auf die Einfuhren von LAEC mit Ursprung in Japan bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Vereinigten Königreich im Zeitraum vom 26. Februar 1996 bis 3. Dezember 1996 entrichtet wurden. Die Rechnungen für die Waren, für die die Erstattung beantragt wird, wurden von Rubycon Japan zwischen dem 19. Januar 1996 und dem 25. Oktober 1996 ausgestellt.
- (4) Der Antragsteller wurde über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die vorliegende Entscheidung erlassen werden soll. Der Antragsteller nahm hierzu nicht Stellung.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 381 vom 17. 12. 1996, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 6.

⁽⁶⁾ [...] = Geschäftsgeheimnis.

- (5) Da die Entscheidung über die Erstattung in der Sache vollständig von den im Rahmen der Überprüfung getroffenen Feststellungen abhängt, sind die Anträge, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Entscheidung fallen (siehe Rdnr. 7), ab dem Zeitpunkt als hinreichend begründet im Sinne des Artikels 11 Absatz 8 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) anzusehen, zu dem diese Feststellungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, also ab dem 23. Dezember 1997.

B. ARGUMENTATION DES ANTRAGSTELLERS

- (6) Der Antragsteller behauptet, die Dumpingspanne bei den im Zeitraum vom 26. Februar 1996 bis 3. Dezember 1996 in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführten LAEC, für die die Antidumpingzölle entrichtet wurden, habe erheblich unter dem geltenden Zollsatz von 30,1 % gelegen.

C. GELTUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN ENTSCHEIDUNG

- (7) In 52 Fällen, in denen Antidumpingzölle in Höhe von insgesamt [...] GBP entrichtet wurden, betreffen die Anträge Rechnungen, die in dem für die Überprüfung festgesetzten Untersuchungszeitraum (1. Oktober 1995 — 30. September 1996) ausgestellt wurden. Da diese Vorgänge in den Untersuchungszeitraum fallen, sind der Entscheidung über die Begründetheit der Erstattungsanträge nach Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 4 der Grundverordnung die Ergebnisse der Überprüfung zugrunde zu legen.
- (8) Die vorliegende Entscheidung befaßt sich nicht mit den Anträgen bezüglich der übrigen fünf Fälle, in denen Antidumpingzölle in Höhe von insgesamt [...] GBP entrichtet wurden. Diese werden Gegenstand einer eigenen Entscheidung auf der Grundlage der Schlußfolgerungen einer gesonderten Überprüfung sein, die auf Antrag der „Federation for Appropriate Remedial Anti-Dumping“ (FARAD) am 3. Dezember 1997 mit einer

Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ eingeleitet wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

D. ZULÄSSIGKEIT DER ANTRÄGE

- (9) Hinsichtlich zweier Einfuhrgeschäfte, für die Antidumpingzölle in Höhe von insgesamt [...] GBP entrichtet wurden, sind die Anträge unzulässig, da die in der Grundverordnung vorgesehene Antragsfrist von sechs Monaten nach Festsetzung des Betrags der zu erhebenden endgültigen Zölle bei Antragstellung bereits verstrichen war.
- (10) Im übrigen sind die Anträge als zulässig anzusehen, da sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung, insbesondere über die Fristen, gestellt worden sind.

E. BEGRÜNDETHEIT DER ANTRÄGE

- (11) Nach Ansicht der Kommission sind im vorliegenden Fall nach Artikel 11 Absatz 8 Unterabsatz 4 der Grundverordnung die Informationen und Feststellungen im Rahmen der Überprüfung für den Untersuchungszeitraum 1. Oktober 1995 bis 30. September 1996 bei der Entscheidung zugrunde zu legen, ob und inwieweit eine Erstattung für die Einfuhrgeschäfte gerechtfertigt ist, für die von Rubycon Japan zwischen dem 1. Oktober 1995 und dem 30. September 1996 Rechnungen ausgestellt wurden (siehe Rdnr. 7).
- (12) Wie erwähnt, hat die Überprüfung für die von Rubycon Japan ausgeführte Ware eine Dumpingspanne von 4,2 % im Untersuchungszeitraum ergeben. Aufgrund eines Vergleichs mit dem angewandten Zollsatz ist dem Antragsteller ein Betrag von [...] GBP zu erstatten; im übrigen sind die Anträge (in Höhe von [...] GBP) als unbegründet zurückzuweisen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Erstattungsanträgen von Rubycon UK für den Zeitraum 26. Februar 1996 bis 3. Dezember 1996 wird in Höhe von [...] GBP stattgegeben.
- (2) Im übrigen werden die Erstattungsanträge in Höhe von [...] GBP zurückgewiesen.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 1 festgesetzte Betrag wird vom Vereinigten Königreich erstattet.

⁽¹⁾ ABl. C 365 vom 3. 12. 1997, S. 5.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und an Rubycon UK, Aqua House, The Runway, South Ruislip, HA4 6SE, Middlesex, gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1998

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4033)

(98/731/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 21. April 1997 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 (nachstehend „die Verordnung“ genannt). Der Antrag wurde von der Irish Music Rights Organisation (IMRO) gestellt und von dem Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (GESAC) einmütig unterstützt.
- (2) Der Antragsteller behauptete, daß Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) von 1976 gegen verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO-Übereinkommen“ genannt) und seiner Anhänge verstößt. Auf dieser Grundlage ersuchte der Antragsteller die Kommission, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufhebung dieser Maßnahme zu bewegen.
- (3) Der Antrag enthielt hinreichende Anscheinsbeweise, um die Einleitung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens gemäß Artikel 8 der Verordnung zu rechtfertigen. Folglich wurde am 11. Juni 1997⁽³⁾ ein solches Verfahren eingeleitet.
- (4) Nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens untersuchte die Kommission eingehend den Sachverhalt und die Rechtslage, die sich aus Paragraph

110 Absatz 5 des US-Urheberrechtsgesetzes sowie den während der Untersuchung im US-Kongreß beratenen und in der Zwischenzeit beschlossenen Änderungen zu diesem Gesetz ergeben. Auf der Grundlage der im Rahmen dieser Untersuchung getroffenen Feststellungen zog die Kommission die folgenden Schlußfolgerungen.

B. FESTSTELLUNGEN ZUM VORLIEGEN EINES HANDELSHEMMNISSES

- (5) Obwohl gemäß dem Urheberrechtsgesetz der USA der Inhaber der Rechte an einem Musikwerk das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung des urheberrechtlich geschützten Werks hat, werden in Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA bestimmte Formen der öffentlichen Aufführung vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen. Vor der Aufnahme eines neuen Unterabsatzes, der den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung noch ausdehnt (vgl. Abschnitt D) besagte Paragraph 110, daß unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 106 folgendes keinen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt: diejenige Wiedergabe oder Übertragung, die eine öffentliche Auf- oder Vorführung eines Werkes über einen einzelnen Empfangsapparat der Art beinhaltet, wie sie gewöhnlich in Privaträumen verwendet werden, es sei denn, a) für das Sehen oder Hören der Übertragung wird eine direkte Gebühr erhoben oder b) die auf diese Weise empfangene Übertragung wird erneut öffentlich übertragen. Diese Ausnahmeregelung deckt die Verwendung eines für den Privatgebrauch vorgesehenen Radio- oder Fernsehgeräts in einem Geschäft, einer Bar, einem Restaurant oder jedem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ab. Wegen seines vagen, uneindeutigen Wortlauts hatte Paragraph 110 Absatz 5 eine sehr großzügige Auslegung der allgemein als „Ausnahme für den Privatgebrauch“ bezeichneten Regelung zur Folge. So wurde z. B. entschieden, daß diese Ausnahmeregelung auch für Unternehmen gelten kann, die landesweit große Ladenketten betreiben und die Wiedergabe von Musik in ihren Geschäften als Teil ihrer Geschäftspolitik einsetzen⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 71.⁽²⁾ ABl. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 3.⁽³⁾ ABl. C 177 vom 11. 6. 1997, S. 5.⁽⁴⁾ Vgl. BMI v Edison Bros Stores Inc., Berufungsgericht der USA für den 8. Circuit, Nr. 91-2115 und BMI v Claire's Boutiques, Berufungsgericht der USA für den 7. Circuit, Nr. 91-1232.

- (6) Nach Artikel 9 Absatz 1 des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (nachstehend „TRIPs“ genannt) müssen die Mitglieder die Artikel 1 bis 21 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (nachstehend „Berner Übereinkunft“ genannt) befolgen. Artikel 11bis Absatz 1 der Berner Übereinkunft in der revidierten Pariser Fassung von 1971 legt fest, daß die Urheber von Werken der Literatur und Kunst (dies schließt Musikwerke ein) das ausschließliche Recht genießen, nicht nur die Rundfunksendung oder die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke durch irgendein anderes Mittel zur drahtlosen Verbreitung, sondern auch die öffentliche Wiedergabe des durch Rundfunk gesendeten Werkes über Lautsprecher oder vergleichbare Vorrichtungen zu erlauben. Dadurch daß in der Ausnahmeregelung bestimmte Orte definiert werden, an denen Musikwerke ohne Genehmigung durch den Urheber und ohne Zahlung von Lizenzgebühren wiedergegeben werden können, wird der Rechtsinhaber des Schutzes beraubt, auf den er nach Artikel 11bis Absatz 1 Unterabsatz 3 im Fall der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen seiner Werke über Lautsprecher oder vergleichbare Vorrichtungen und nach Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 im Fall der öffentlichen Wiedergabe von Kabelsendungen seiner Werke über diese Vorrichtungen Anspruch hat. Artikel 11bis Absatz 1 Unterabsatz 3 bzw. Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 deckt eindeutig alle Situationen ab, in denen über Rundfunk bzw. über Kabel ausgestrahlte Musikwerke über ein Radio- oder Fernsehgerät (wie im Fall der Ausnahme für den Privatgebrauch) oder vergleichbare Vorrichtungen öffentlich weiterübertragen werden, denn sie beziehen sich auf den Aspekt der öffentlichen Wiedergabe von über Rundfunk gesendeten Werken und nicht auf die technischen Besonderheiten der dazu verwendeten Vorrichtungen.
- (7) Laut Artikel 11bis Absatz 2 der Berner Übereinkunft können die Verbandsländer zwar die Bedingungen für die Ausübung der in Artikel 11bis Absatz 1 erwähnten ausschließlichen Rechte festlegen, aber diese Voraussetzungen dürfen in keinem Fall den Anspruch des Rechtsinhabers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen. Durch Paragraph 110 Absatz 5 des US-Urheberrechtsgesetzes wird jedoch der Anspruch der Rechtsinhaber auf eine solche Vergütung beeinträchtigt, weil ihnen in den Situationen, die unter die Ausnahme für den Privatgebrauch fallen, jegliche Vergütung für die Verwendung ihrer Werke vorenthalten wird.
- (8) Die Kommission prüfte außerdem, ob es sich bei der Ausnahme für den Privatgebrauch um einen „geringfügigen Vorbehalt“ handelt, also um eine Ausnahme, die als vereinbar mit der Ausübung der ausschließlichen Rechte der Berner Übereinkunft angesehen werden könnte; sie kam jedoch zu dem Schluß, daß selbst wenn solche „geringfügigen Vorbehalte“ im Fall der in Artikel 11bis Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 festgeschriebenen ausschließlichen Rechte anwendbar wären, die „Ausnahme für den Privatgebrauch“ immer noch eindeutig nicht geringfügig wäre. Diese Ausnahmeregelung wird überall in den USA generell auf kommerzieller Basis angewandt, und die wirtschaftlichen Einbußen der Rechtsinhaber in der Gemeinschaft sind erheblich: Sie bewegen sich zwischen 13 % und 24 % der jährlichen Ausschüttung der Organisationen zum Schutz musikalischer Aufführungsrechte in den USA an die Verwertungsgesellschaften in der Gemeinschaft, die Komponisten, Arrangeure, Texter und Musikverleger vertreten.
- (9) Da die WTO-Mitglieder nach Artikel 9 Absatz 1 des TRIPs-Übereinkommens die Artikel 1 bis 21 der Berner Übereinkunft befolgen müssen, verstößt ein WTO-Mitglied, das die Berner Übereinkunft verletzt, gegen seine Verpflichtungen im Rahmen des TRIPs-Übereinkommens. Da Paragraph 110 Absatz 5 des US-Urheberrechtsgesetzes Artikel 11bis Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zuwiderläuft, verstößt er auch gegen Artikel 9 Absatz 1 des TRIPs-Übereinkommens. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, daß die USA die Ausnahme für den Privatgebrauch nicht unter Berufung auf Artikel 13 des TRIPs-Übereinkommens rechtfertigen können, da dieser Artikel den Anwendungsbereich der Ausnahmen nach der Berner Übereinkunft auf bestimmte Sonderfälle begrenzt, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Er läßt keine zusätzlichen Ausnahmen von den in der Berner Übereinkunft geschützten Rechten zu.
- (10) Unter diesen Umständen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Behauptungen des Antragstellers begründet sind und daß es sich bei Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA um ein Handelshemmnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung handelt, d. h. um „von einem Drittland eingeführte oder beibehaltene Handelspraktiken, gegen die die internationalen Handelsregeln das Recht zu einem Vorgehen einräumen“.
- (11) Nach Auffassung der Kommission schließt die Bezugnahme auf die vorgenannten Rechtsgrundlagen jedoch die Inanspruchnahme etwaiger anderer sachdienlicher Bestimmungen im WTO-Übereinkommen und den ihm im Anhang beigefügten Übereinkommen nicht aus, die in Verfahren von der WTO von Nutzen sein könnten.

C. FESTSTELLUNGEN ZU DEN HANDELS-SCHÄDIGENDEN AUSWIRKUNGEN

- (12) Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA schränkt die Rechtsinhaber in der Gemeinschaft in der normalen, vollständigen

Ausübung der ausschließlichen Rechte ein, die ihnen nach der Berner Übereinkunft und dem TRIPs-Übereinkommen zukommen. Die Rechtsinhaber werden der Möglichkeit der Vergabe der Aufführungsrechte für ihr Werk (entweder direkt oder über Verwertungsgesellschaften) sowie der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke beraubt.

- (13) Die unmittelbarste Auswirkung von Paragraph 110 Absatz 5 besteht darin, daß die Rechtsinhaber der Vergütung für bestimmte Formen der öffentlichen Wiedergabe beraubt werden. Schätzungen der Kommission zufolge entgehen den Inhabern der Aufführungsrechte für Musikwerke in der Gemeinschaft (Komponisten und Arrangeuren, Textern und Musikverlegern) durch die Anwendung von Paragraph 110 Absatz 5 unmittelbar Lizeinahmen zwischen 3,8 und 6,8 Millionen USD pro Jahr. Dies entspricht 13 % bis 24 % der jährlichen Ausschüttungen der Organisationen zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte in den USA an die Verwertungsgesellschaften in der Gemeinschaft, die diese drei Kategorien von Rechtsinhabern vertreten. Den Rechtsinhabern in der Gemeinschaft entstehen folglich durch die Ausnahme für den Privatgebrauch bedeutende Verluste.
- (14) Die Ausnahme für den Privatgebrauch verursacht den Rechtsinhabern in der Gemeinschaft außerdem indirekte Verluste, da sie die Organisationen zum Schutz musikalischer Aufführungsrechte in den USA auf Märkten, auf denen keine Ausnahmen gelten, nicht zur effektiven und wirksamen Lizenzvergabe an Bars, Geschäfte, Restaurants und andere anhält und die Effizienz dieser Organisationen bei der Lizenzvergabe an die Betreiber solcher öffentlich zugänglichen Orte verringert. Schon alleine die Existenz von Paragraph 110 Absatz 5 hat zur Folge, daß selbst die Betreiber von Einrichtungen, die eindeutig nicht unter die Ausnahme fallen, nicht immer im Besitz einer ordnungsgemäßen Lizenz sind.
- (15) Zusätzliche indirekte Verluste entstehen außerdem dadurch, daß die Ausnahme für den Privatgebrauch zu einer negativen Einstellung öffentlicher und privater Akteure gegenüber der Lizenzvergabe für nichtdramatische Musikwerke in den USA geführt hat. Mächtige Lobbies von Musikverwendern haben sich systematisch (und erfolgreich) gegen Versuche der Verwertungsgesellschaften zur Wehr gesetzt, Lizenzen zu vergeben und für die öffentliche Wiedergabe der Musikwerke angemessene Vergütungen einzuziehen.
- (16) Wegen Paragraph 110 Absatz 5 sind die Einnahmen, die ein Rechtsinhaber aus der Vergabe der Lizenz für seine Werke in den USA erwarten kann, geringer als sie eigentlich sein sollten. Diese

verringerten Einnahmeaussichten können die Ausfuhr von Musik in die USA negativ beeinflussen.

- (17) Unter diesen Umständen vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Behauptungen des Antragstellers begründet waren und daß Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA handelsschädigende Auswirkungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung hat.

D. NEUESTE ÄNDERUNGEN IN PARAGRAPH 110 ABSATZ 5 US-URHEBERRECHTSGESETZ

- (18) Während die Kommission die Ausnahmeregelung für den Privatgebrauch untersuchte, prüfte der US-Kongreß einen Gesetzentwurf zur Änderung von Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA mit dem Ziel der Ausdehnung seines Anwendungsbereichs.
- (19) Am 6. bzw. 7. Oktober 1998 wurde dieses „Gesetz über eine faire Lizenzvergabe für Musikwerke“ (Fairness in Music Licensing Act) vom Repräsentantenhaus bzw. vom Senat angenommen. Damit wird Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der USA um einen Unterabsatz B ergänzt, der eine zusätzliche Ausnahme vom dem ausschließlichen Recht des Rechtsinhabers, die öffentliche Wiedergabe seiner Werke zu genehmigen, vorsieht und die Ausnahmeregelung für den Privatgebrauch, nunmehr in Unterabsatz A, unberührt läßt. Unterabsatz B erweitert den Kreis der durch die Ausnahmeregelung Begünstigten auf Schank- und Speisewirtschaften sowie andere kommerzielle Einrichtungen, sofern sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die in erster Linie die Grundfläche der Einrichtung und die Anzahl der verwendeten Lautsprecher betreffen. Er gilt für alle Arten von audiovisuellen Geräten und ist folglich nicht auf die Verwendung eines für den Privatgebrauch bestimmten Gerätes beschränkt.
- (20) Das Gesetz wurde am 27. Oktober 1998 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unterzeichnet und wird 90 Tage nach Erlaß in Kraft treten. Da dieses Gesetz damit nunmehr juristisch gesehen Teil der US-Rechtsordnung ist, kann es bereits Gegenstand eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens sein, auch wenn sein Inkrafttreten um 90 Tage verschoben wurde.
- (21) Juristisch gesehen enthält auch der neue Unterabsatz B in Paragraph 110 Absatz 5 dem Rechtsinhaber den Schutz vor, auf den er nach Artikel 11bis Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Berner Übereinkunft im Fall der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunk- oder Kabelübertragungen seiner Werke Anspruch hat.

Die von der Kommission durchgeführte Analyse von Paragraph 110 Absatz 5 des US-Urheberrechtsgesetzes in der Fassung von 1976 (jetzt Unterabsatz A) gilt daher in vollem Umfang auch für die neue Fassung des Gesetzes, die folglich ebenfalls einen Verstoß gegen die Berner Übereinkunft und das TRIPs darstellt.

- (22) Die handelschädigenden Auswirkungen werden durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes hinsichtlich der Begünstigten und der Arten der zur öffentlichen Aufführung von Musikwerken verwendeten audiovisuellen Geräte eindeutig beträchtlich verstärkt. Während nach Schätzungen der Kommission bereits 20 % bis 35 % der von der US-Regierung als kleine Unternehmen klassifizierten Einrichtungen in den USA mit weniger als 20 Beschäftigten und 6 % bis 12 % der US-Unternehmen der gleichen Kategorie mit mehr als 20 Beschäftigten in den Genuß der Ausnahme für den Privatgebrauch kommen, schätzen die US-Verwertungsgesellschaften, daß nach dem neuen Gesetz schon bei alleiniger Berücksichtigung der Schank- und Speisewirtschaften 70 % aller inländischen Bars und Restaurants unter die Ausnahmeregelung fallen würden, da ihre Grundfläche unter dem in Paragraph 110 Absatz 5 Unterabsatz B genannten Schwellenwert liegt.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (23) Daß die WTO-Partner ihre Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllen, ist äußerst wichtig für die Gemeinschaft, die die gleichen Verpflichtungen eingegangen ist. Daher sollte die Gemeinschaft Paragraph 110 Absatz 5 des US-Urheberrechtsgesetzes unverzüglich anfechten.

F. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ZU ERGREIFENDE MASSNAHMEN

- (24) Um den Sachverhalt eingehender zu beraten und für die Schwierigkeiten bei der Vergabe der Aufführungsrechte für Musikwerke eine gütliche Lösung zu finden, fanden Gespräche mit den zuständigen US-amerikanischen Behörden und ein Schriftwechsel statt, aber die US-Behörden unterbreiteten keinen Lösungsvorschlag.
- (25) Unter diesen Umständen liegt die Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens im Interesse der Gemeinschaft —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Paragraph 110 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt gegen die Verpflichtungen dieses Landes nach dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation und stellt ein „Handelshemmnis“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 dar.

(2) Die Gemeinschaft wird gemäß der Vereinbarung über die Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und anderen einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika vorgehen, um die Beseitigung des Handelshemmnisses zu erreichen.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1998

über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 4244)*

(98/732/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Beschluß des Rates,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada wird hiermit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt⁽¹⁾.*Artikel 2*

Der Präsident der Kommission wird, im Namen der Gemeinschaft, die in Artikel 12 vorgesehene Notifizierung vornehmen.

*Artikel 3*Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 15. Dezember 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

ABKOMMEN

zwischen Kanada und der Europäischen Atomgemeinschaft über Zusammenarbeit bei der Kernforschung

DIE REGIERUNG VON KANADA

einerseits, nachstehend „Kanada“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, andererseits,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung wichtig sind,

in der Erkenntnis, daß Kanada und die Gemeinschaft Forschungs- und Technologieprogramme von gemeinsamem Interesse auf mehreren Gebieten der Kernforschung verfolgen und daraus beiderseitige Vorteile erwachsen können, wenn die Vertragsparteien die weitere Zusammenarbeit erleichtern,

in der Erkenntnis, daß das Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft am 26. Februar 1996 in Kraft getreten ist,

zur Kenntnis nehmend, daß sich unter dem 1976 unterzeichneten Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften auf mehreren wissenschaftlichen und technischen Gebieten eine aktive Zusammenarbeit und ein lebendiger Informationsaustausch entwickelt haben.

zur Kenntnis nehmend, daß sich unter dem 1959 unterzeichneten und später geänderten Abkommen zwischen der Regierung Kanadas und Euratom über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, nachstehend „Abkommen Kanada/Euratom von 1959“ genannt, auch auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie eine aktive Zusammenarbeit und ein lebendiger Informationsaustausch entwickelt haben,

in erneuter Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit zur Zusammenarbeit bei der kerntechnischen Forschung und Entwicklung im Sinne des Abkommens Kanada/Euratom von 1959,

gestützt auf die Erklärung vom 22. November 1990 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sowie auf die Gemeinsame politische Erklärung über die Beziehungen zwischen Kanada und der Europäischen Union und den Gemeinsamen Aktionsplan von Kanada und der Europäischen Union vom 17. Dezember 1996,

eingedenk dessen, daß Kanada und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Mitglieder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit bei der friedlichen, nicht auf Sprengkörper ausgerichteten, nichtmilitärischen Nutzung der Kernforschung auszubauen und die Verwertung der Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der Vertragsparteien zu fördern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Abkommens ist die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit bei der friedlichen, nicht auf Sprengkörper ausgerichteten, nichtmilitärischen Nutzung der Kernenergie auf Gebieten von gemeinsamem Interesse, auf denen die Vertragsparteien Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten unterstützen, um die für diese Interessensgebiete wichtige Wissenschaft und/oder Technologie voranzubringen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

a) „Kooperationsmaßnahme“ bedeutet eine Maßnahme, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, worunter auch gemeinsame Forschung fällt.

- b) „Wissen“ bedeutet wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und sich aus der gemeinsamen Forschung ergebende Entwicklung sowie anderes Wissen, das nach Ansicht der Mitwirkenden an der Kooperationsmaßnahme, einschließlich erforderlichenfalls der Vertragsparteien selbst, notwendig ist.
- c) „Geistiges Eigentum“ hat die Bedeutung der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
- d) „Gemeinsame Forschung“ bedeutet Forschung, die von einer oder von beiden Vertragsparteien finanziell unterstützt und in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus Kanada und der Gemeinschaft durchgeführt wird. Sämtliche gemäß diesem Abkommen durchgeführte Forschungsarbeiten gelten als gemeinsame Forschung.
- e) „Mitwirkender“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, jede Hochschule, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium oder Unternehmen, die oder das an einer Kooperationsmaßnahme beteiligt ist, einschließlich der Vertragsparteien selbst.

*Artikel 3***Grundsätze**

Die Zusammenarbeit findet gemäß den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach folgenden Grundsätzen statt:

- a) beiderseitiger Nutzen;
- b) beiderseitige Möglichkeiten für den Zugang zu den Programmen und Maßnahmen der jeweils anderen Vertragspartei, die dem Zweck dieses Abkommens dienen;
- c) Diskriminierungsverbot;
- d) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Arbeiten von Mitwirkenden an Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
- e) wirksamer Schutz von geistigem Eigentum und gerechte Aufteilung der Rechte an geistigem Eigentum;
- f) ausgeglichene Verwirklichung von wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen durch Kanada und die Gemeinschaft angesichts der Beiträge der jeweiligen Mitwirkenden und/oder Vertragsparteien zu Kooperationsmaßnahmen.

*Artikel 4***Bereiche der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit kann sich auf folgende Forschungs- und Entwicklungsbereiche erstrecken:

1. nukleare Sicherheitsmaßnahmen;
2. Entsorgung radioaktiver Abfälle, einschließlich Endlagerung;
3. Stilllegung kerntechnischer Anlagen;
4. Strahlenschutz;
5. Kernreaktorsicherheit;
6. kontrollierte Kernfusion.

*Artikel 5***Art der Zusammenarbeit**

a) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen beinhalten, ist aber nicht auf sie beschränkt:

1. Teilnahme von natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der Vertragsparteien selbst, Hochschulen, Forschungsinstituten und anderen Gremien oder Unternehmen an Forschungsprojekten der jeweils anderen Vertragspartei oder an vereinbarten multilateralen Projekten gemäß den für diese Projekte geltenden Regeln, gegebenenfalls vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Drittparteien;
2. spezielle bilaterale kooperative Forschungsprojekte, die die Vertragsparteien selbst, eventuell auf der Grundlage von Durchführungsvereinbarungen, ins Leben rufen;

3. gemeinsame Nutzung von Forschungseinrichtungen;
4. Austausch und Bereitstellung von Wissen und Daten;
5. Austausch von Referenzmaterialien, Proben, Brennstoffen, Ausrüstung und Instrumenten;
6. Besuch und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderem geeignetem Personal zur Teilnahme an Sitzungen, Seminaren, Symposien, Workshops und sonstigen Forschungsmaßnahmen, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
7. Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
8. sonstige Tätigkeiten, die vom Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit der entsprechenden Politik und den einschlägigen Programmen der Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

b) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, dürfen gemeinsame Forschungsprojekte im Rahmen dieses Abkommens erst dann anlaufen, wenn die Mitwirkenden an einem Projekt einen Gemeinsamen Technologiemanagementplan im Sinne des Anhangs zu diesem Abkommen festgelegt haben.

*Artikel 6***Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik (GKAWT)**

a) Dieses Abkommen wird von einem Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik verwaltet, der sich aus Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt.

b) Der GKAWT hat die Aufgabe,

1. die unter das Abkommen fallenden Maßnahmen zu fördern und zu überprüfen;
2. unter Artikel 5 Buchstabe a) Nummer 8 fallende Maßnahmen als Kooperationsmaßnahmen zu genehmigen, auf die dieses Abkommen anwendbar ist;
3. die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den in diesem Abkommen festgelegten Grundsätzen gefördert werden kann;
4. den Vertragsparteien jährlich über den Umfang, den Stand und den Erfolg der Zusammenarbeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, zu berichten;
5. die Effizienz und Effektivität der Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen sowie sich mit den Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung dieses Abkommens zu befassen;
6. eine Liste mit Ansprechpartnern für einzelne Forschungsbereiche zu führen.

c) Der GKAWT hält ungefähr eine Sitzung pro Jahr abwechselnd in der Gemeinschaft und Kanada ab. Weitere Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen abgehalten werden.

d) Beschlüsse des GKAWT werden einvernehmlich gefaßt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt. Diese Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von jeder Seite für den gemeinsamen Vorsitz der Sitzung ausgewählt worden sind. Der Jahresbericht des GKAWT wird dem Gemeinsamen Kooperationsausschuß, der mit dem Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada von 1976 eingerichtet wurde, und den zuständigen Behörden jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Finanzierung

a) Kooperationsmaßnahmen setzen Finanzierungsmittel voraus und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen Kanadas und der Gemeinschaft.

b) Kosten, die Mitwirkenden an Kooperationsmaßnahmen entstehen, erfordern keine Übertragung von Mitteln von einer Vertragspartei auf die andere.

Artikel 8

Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung

Jede Partei unternimmt im Rahmen anwendbarer Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung des oder der Mitwirkenden zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird bzw. werden.

Artikel 9

Verbreitung und Verwertung von Wissen

Die Verbreitung und Verwertung von Wissen sowie die Verwaltung, Aufteilung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, das sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergibt, unterliegen den auf jeder Seite anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen des Anhangs, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 10

Sonstige Vereinbarungen und Übergangsbestimmungen

a) Dieses Abkommen löst diejenigen Bestimmungen des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften, die die derzeitige wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit regeln, ab und ersetzt sie.

b) Dieses Abkommen ergänzt das Abkommen Kanada/Euratom von 1959.

c) Vorbehaltlich des Buchstabens a) läßt dieses Abkommen sonstige bestehende Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sowie sonstige Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und Drittparteien unberührt.

d) Die Maßnahmen, die unter bestehende bereichsspezifische Kooperationsabkommen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien fallen, gehören weiterhin zum Geltungsbereich dieser Abkommen oder Vereinbarungen.

e) Bei Beendigung der bestehenden bereichsspezifischen Kooperationsabkommen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gemäß diesen Abkommen und Vereinbarungen prüfen die Vertragsparteien, inwiefern die unter solche Abkommen und Vereinbarungen fallenden Maßnahmen in dieses Abkommen einbezogen werden können.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet Kanadas einerseits sowie für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags andererseits.

Artikel 12

Inkrafttreten und Kündigung

a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind.

b) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

c) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Das Erlöschen oder die Kündigung dieses Abkommens berühren weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen wurden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Ottawa am 17. Dezember 1998.

*Für die Regierung
Kanadas*

*Für die Europäische
Atomgemeinschaft*

*ANHANG***ANHANG ÜBER VERBREITUNG UND VERWERTUNG VON WISSEN UND MANAGEMENT,
AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM****I. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung**

1. Die Mitwirkenden an der gemeinsamen Forschung erarbeiten Gemeinsame Technologiemanagementpläne (GTMP), die zumindest Grundsätze für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum enthalten, das im Laufe der gemeinsamen Forschungsarbeiten gewonnen wird⁽¹⁾. Die GTMP können vor dem Abschluß von speziellen Verträgen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, auf die sie sich beziehen, von den Vertragsparteien geprüft werden und müssen vor dem Abschluß solcher Verträge von der für die Finanzierung zuständigen Stelle oder Abteilung der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden. Bei der Ausarbeitung der GTMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen Beiträge der Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, der Bedarf an Streitschlichtungsverfahren und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten bei Forschungsarbeiten und Wissen, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden hinsichtlich des geistigen Eigentums in den GTMP geregelt.
2. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im GTMP nicht geregelt ist, wird gemäß den in Nummer 1 dargelegten Verfahren nach den im betreffenden GTMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit, die in dem vereinbarten Streitschlichtungsverfahren nicht überwunden werden kann, gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen an den gemeinsamen Forschungsarbeiten Mitwirkenden, die das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet haben, und jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
3. Unter Einhaltung geltender Rechtsvorschriften stellt jede Vertragspartei sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach den in Abschnitt I genannten Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.
4. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere
 - i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
 - ii) die Einführung und Umsetzung internationalen Normen fördern.

II. Urheberrechtlich geschützte Werke

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit dem von der Welthandelsorganisation verwalteten Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum zu behandeln.

III. Wissenschaftliche Schriftwerke

Unbeschadet des Abschnitts IV werden Forschungsergebnisse, soweit im Rahmen des GTMP nichts anderes vereinbart wird, von den Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei mit schriftlicher Genehmigung des Verlegers Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich darum, Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich zu verbreiten.

⁽¹⁾ Hauptmerkmale der GTMP siehe Anlage.

3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der Verfasser oder die Verfasser die Erwähnung seines Namens oder ihres Namens ausdrücklich ablehnt oder ablehnen. Außerdem müssen sie eine deutlich sichtbare Bestätigung der gemeinsamen Unterstützung durch die Vertragsparteien enthalten.

IV. Nicht offenbartes Wissen

A. *Nicht offenbartes Dokumentationswissen*

1. Die Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im GTMP, welches Wissen im Rahmen des Abkommens nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - Geheimhaltung des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Anordnung oder Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
 - tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Geheimhaltung;
 - bisheriger Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Geheimhaltung zu wahren.
2. Die Mitwirkenden sind in der Regel nicht verpflichtet, nicht offenbartes Wissen an die Vertragsparteien weiterzugeben. Erhalten die Vertragsparteien Kenntnis von solchem Wissen, haben sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten; dieses Wissen darf ohne schriftliche Genehmigung des oder der Mitwirkenden, dem oder denen das Wissen gehört, nicht, von, innerhalb oder zwischen den Vertragsparteien offenbart werden. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen Sachverständigen des Gebiets uneingeschränkt offenbart.
3. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß das nicht offenbarte Wissen, das ihr von der anderen Vertragspartei im Rahmen des Abkommens übermittelt wird, und dessen sich daraus ergebende Schutzwürdigkeit von der anderen Vertragspartei ohne weiteres, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung, als solche zu erkennen sind. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.
4. Eine Vertragspartei kann nicht offenbartes Wissen, das ihr im Rahmen des Abkommens übermittelt wird und das sie von der anderen Vertragspartei erhält, an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Abteilungen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergeben, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
5. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen im Rahmen des Abkommens zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 4 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches oder schutzwürdiges Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen des Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien oder ihren Mitwirkenden nach den in Abschnitt IV A niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des mitgeteilten Wissens im voraus und schriftlich bekanntgemacht worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen des Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellte eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die von der Verbreitung wahrscheinlich betroffene Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

*Anlage***Hauptmerkmale eines gemeinsamen Technologiemanagementplans (GTMP)**

Der GTMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden an gemeinsamen Forschungsarbeiten über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten. Im GTMP werden normalerweise folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im GTMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und Hintergrundwissen, den Regeln zur Offenbarung nicht offenbarten Wissens, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1620/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1998 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien, der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten und der Regelung gemäß dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209 vom 25. Juli 1998)

Seite 39, im Anhang, betreffend die KN-Codes für die

— Tschechische Republik:

anstatt: „0402 21 99“

muß es heißen: „0402 21 91“;

— Slowakische Republik:

anstatt: „0402 21 99“

muß es heißen: „0402 21 91“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2689/98 der Kommission vom 11. Dezember 1998 zur Festsetzung der für das erste Halbjahr 1999 für bestimmte Milcherzeugnisse verfügbaren Menge im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 337 vom 12. Dezember 1998)

Seite 28, im Anhang, betreffend die KN-Codes für die

— Tschechische Republik:

anstatt: „0402 21 99“

muß es heißen: „0402 21 91“;

— Slowakische Republik:

anstatt: „0402 21 99“

muß es heißen: „0402 21 91“.